Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4014

Schriftlicher Bericht

des Rechtsausschusses
(12. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Beurkundungsgesetzes

— Drucksache V/3282 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Besold

I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 191. Sitzung am 23. Oktober 1968 den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Beurkundungsgesetzes — Drucksache V/3282 — in erster Lesung behandelt und ihn ohne Aussprache dem Rechtsausschuß federführend, dem Innenausschuß und dem Ausschuß für Kommunalpolitik, Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen mitberatend überwiesen. Der Rechtsausschuß hat den Entwurf in seinen Sitzungen am 16. Januar, 23. Januar, 16. Februar und 19. März 1969 beraten. Der Innenausschuß hat mit Schreiben vom 5. Dezember 1968 Stellung genommen, der Ausschuß für Kommunalpolitik, Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen mit Schreiben vom 27. Februar 1969. Mitglieder des letzteren Ausschusses haben an der abschließenden Beratung des Rechtsausschusses teilgenommen.

II.

1. Gegenstand des Beurkundungsrechts ist die Errichtung öffentlicher Zeugnisurkunden durch Notare und andere Urkundspersonen, die neben dem Notar zuständig sind. Dieses Rechtsgebiet hat noch keine einheitliche Regelung erfahren. Vorschriften beurkundungsrechtlichen Inhalts sind bisher in zahlreichen Bundes- und Landesgesetzen derart verstreut, daß sich ein Überblick kaum gewinnen läßt. Dieser Zustand gefährdet die im Interesse des Rechtsverkehrs erforderliche Freizügigkeit der Urkunden, weil ihre Verwendung bei Gerichten und Verwaltungsbehörden erschwert wird. Der Entwurf der Bundesregierung hat zum Ziel, dieses bisher zersplitterte Rechtsgebiet übersichtlich zu gestalten, und zwar in zweierlei Hinsicht:

   a) Die Vorschriften über das bei der Beurkundung zu beobachtende Verfahren werden für fast alle Arten der öffentlichen Beurkundung in einem einzigen Gesetz zusammengefaßt und vereinfacht. Vor allem werden manche Regelungen des bisherigen Rechts, die als Mußvorschriften ausgestaltet sind und von deren Beachtung die Wirksamkeit der Beurkundung abhängt, in Sollvorschriften abgemildert. So etwa für die Erfordernisse, Ort und Tag der Verhandlung in der Niederschrift anzugeben und darin zu vermerken, daß die Niederschrift vorgelesen, genehmigt und unterschrieben worden ist. Dies läßt jedoch die Amtspflichten des Notars unberührt. Für den Notar bleibt das „Soll" ein „Muß". Jedoch bewirkt die Ausgestaltung als Sollvorschrift, daß ein Versehen des Notars nicht mehr die für die Beteiligten und den Rechtsverkehr sehr harte Folge hat, daß die Beurkundung unwirksam und u. U. sogar das beurkundete Rechtsgeschäft selbst nichtig ist.

   b) Ferner bereinigt der Entwurf in den Schlußvorschriften die Zuständigkeiten zur Vornahme von Beurkundungen. Die Beurkundungszuständigkeiten, die neben der des Notars noch bestehen, werden fast vollständig beseitigt; dies gilt sowohl für die Zuständigkeiten der Amtsgerichte, als auch für die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden. Danach werden nur für einzelne Sonderfälle

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Ausnahmen gemacht, so hinsichtlich der Amtsgerichte für die Beurkundung bestimmter fristgebundener Erklärungen (Erbschaftsausschlagung, Anfechtung der Ausschlagung, Wahl unter mehreren Höfen gemäß § 9 der Höfeordnung für die Britische Zone) und hinsichtlich der Verwaltungsbehörden vor allem für die Zuständigkeiten der Konsuln, Jugendämter und Standesbeamten.

2. Der Rechtsausschuß billigt die Zielsetzung des Entwurfs. Er hält die Kodifizierung des Beurkundungsverfahrensrechts für notwendig und eine Bereinigung der Beurkundungszuständigkeiten für geboten.

   Dem Vorschlag der Bundesregierung, die Beurkundungszuständigkeiten der Amtsgerichte grundsätzlich — abgesehen von der Beurkundung fristgebundener Erklärungen — zu beseitigen, tritt der Ausschuß auch aus justizpolitischen Erwägungen bei. Er dient einer sachgemäßen Verteilung der Rechtspflegeaufgaben, indem dem Richter die eigentliche Rechtsprechung vorbehalten und er weitgehend von anderen Aufgaben entlastet wird. Damit leistet der Entwurf zugleich einen Beitrag zu einer schon seit langem geforderten Justizreform.

   Gegen die Beseitigung amtsgerichtlicher Zuständigkeiten haben der Bundesrat und der Ausschuß für Kommunalpolitik, Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen Bedenken erhoben, die aus einer zusätzlichen Kostenbelastung hergeleitet werden. Geschäfte, die von der Entrichtung von Gebühren befreit sind, hat der Richter nach geltendem Recht gebührenfrei zu beurkunden. Wenn die Beurkundungszuständigkeiten der Gerichte auf die Notare übergehen, entstehen dort zwar Gebühren nach der Kostenordnung. Nach § 144 der Kostenordnung in der Fassung des § 57 Abs. 15 Nr. 2 des Entwurfs ermäßigen sich die Gebühren bei diesen Geschäften jedoch auf 20 %. Sie sind damit äußerst gering. Es kann denjenigen, die durch die Vorschriften über Gebührenbefreiungen begünstigt werden, durchaus zugemutet werden, die entstehenden geringen Kosten zu tragen. Jedenfalls wäre es sachlich nicht vertretbar, neben den Notaren noch eine besondere gerichtliche Organisation lediglich um der völlig gebührenfreien Beurkundung willen bestehen zu lassen oder neu einzurichten. In den Ländern Bayern, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz sowie im Landesteil Baden von Baden-Württemberg können die Amtsgerichte schon nach bisherigem Recht nur in Ausnahmefällen beurkunden. Kostengesichtspunkte haben hier nicht zu Schwierigkeiten geführt. Einem unbemittelten Beteiligten hat der Notar seine Urkundstätigkeit zudem vorläufig gebührenfrei zu gewähren (§ 17 Abs. 2 der Bundesnotarordnung).

3. Die Beseitigung der Beurkundungszuständigkeiten der Verwaltungsbehörden hatte der Rechtsausschuß bereits anläßlich des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechts (vom 16. Februar 1961, Bundesgesetzbl. I S. 77) erörtert. Er war damals zu dem Ergebnis gelangt, daß dies im Rahmen des genannten Gesetzes nicht durchführbar sei, sondern einer späteren Reform des Beurkundungsgesetzes vorbehalten bleiben sollte (zu Drucksache 2128 der 3. Wahlperiode, S. 9). Er hatte es aber als einen besonderen Mißstand und mit den Grundsätzen des Beurkundungsrechts als nicht vereinbar angesehen, daß Behörden in Angelegenheiten, an denen sie selbst beteiligt sind, Beurkundungen durch ihre eigenen oder von ihnen zur Beurkundung bestellte Beamte beurkunden könnten. Der Vorschlag des Ausschusses, derartige Beurkundungen für unzulässig zu erklären, ist Gesetz geworden (Artikel 7 Abs. 3 a. a. O.). Nunmehr sind weitere gesetzgeberische Schritte mit dem Ziel geboten, Zuständigkeiten von Verwaltungsbehörden grundsätzlich abzuschaffen und Ausnahmen nur zuzulassen, wenn dies nachweisbar notwendig ist. Denn Behörden, auch wenn sie nicht unmittelbar an dem zu beurkundenden Rechtsgeschäft beteiligt sind, stehen diesem nicht immer unbefangen gegenüber, sondern können mit Rücksicht auf die von ihnen verfolgten Verwaltungsziele an dem Abschluß des Rechtsgeschäfts und auch an einem bestimmten Inhalt interessiert sein. Dies gilt etwa dann, wenn ein Landwirt Gebäude für Siedlungszwecke an eine Siedlungsgesellschaft oder für Zwecke des Fernstraßenbaues an die Bundesrepublik abtritt. In solchen Fällen sollte ein Beamter der Siedlungsbehörde oder ein Beamter der Landesstraßenverwaltung, welche die Fernstraße im Auftrage des Bundes zu bauen hat, nicht befugt sein, den Vertrag zu beurkunden. Es gelten hier dieselben Erwägungen, die bereits zur Beseitigung der Beurkundung in eigenen Angelegenheiten geführt haben, daß nämlich die erforderliche Objektivität der Urkundsperson in Frage gestellt ist, weil sie zu einer einseitigen Begünstigung eines Vertragsteils neigen könnte (vgl. zu Drucksache 2128 der 3. Wahlperiode, S. 9). Den Empfehlungen des Innenausschusses und des Ausschusses für Kommunalpolitik, Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen, solche Zuständigkeiten aufrechtzuerhalten, konnte sich der Rechtsausschuß deshalb nicht anschließen.

4. Der Rechtsausschuß hatte sich ferner mit Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnissen zu befassen, die örtlichen Stellen (sog. Ortsgerichten) zuerkannt sind. Die dort amtierenden Personen besitzen keine Ausbildung für die Beurkundungs- und Beglaubigungstätigkeit; eine Vorstellung von der rechtlichen Bedeutung einer öffentlichen Urkunde kann von ihnen nicht erwartet werden. Es ist deshalb nicht gesichert, daß sie ihr Amt mit der gebotenen Sachkenntnis ausüben, insbesondere bei der Unterschriftsbeglaubigung die Person der Erschienenen genau feststellen (vgl. § 40 Abs. 4 mit § 10 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs) oder bei der Abschriftsbeglaubigung Lücken, Durchstreichungen und Radierungen im Beglaubigungsvermerk zutreffend angeben (vgl. § 42 Abs. 2 des Entwurfs). Den von ihnen erstellten Urkunden kann deshalb kein öffentlicher

Glaube beigelegt werden, der es rechtfertigt, in gerichtlichen Verfahren die Beweislast umzukehren (vgl. §§ 415, 418 ZPO) und gegenüber dem Grundbuchamt oder dem Registergericht als alleiniger Nachweis dafür zu dienen, daß der Betroffene einer Eintragung, die seine Rechte beeinträchtigt, zugestimmt hat. Zudem wird regelmäßig erwartet, daß die Urkundsperson nicht nur die Unterschrift beglaubigt, sondern auch die zu beglaubigende Erklärung entwirft. Dazu sind die genannten Stellen nach dem Rechtsberatungsgesetz (vom 13. Dezember 1935, Reichsgesetzbl. I S. 1478) nicht befugt, auch fehlt ihnen vielfach die entsprechende Ausbildung, worunter die Prüfungs- und Belehrungspflichten leiden können. Den Empfehlungen des Innenausschusses und des Ausschusses für Kommunalpolitik, Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen, diese Zuständigkeiten für die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften aufrechtzuerhalten und sogar noch zu erweitern, konnte sich der Rechtsausschuß daher nicht anschließen. Es steht jedoch nichts entgegen, daß diese genannten Beurkundungsstellen „amtliche Beglaubigungen" für den außergerichtlichen Bereich vornehmen. Dies wird in § 63 der Vorlage durch eine ausdrückliche Vorschrift ermöglicht.

III.

Zu den einzelnen Vorschriften ist zu bemerken:

Zu § 3

Nach Absatz 1 Nr. 4 darf der Notar in Angelegenheiten einer juristischen Person nicht beurkunden, wenn er deren vertretungsberechtigtem Organ angehört. Absatz 3 Nr. 2 macht dazu eine Ausnahme für den Fall, daß es sich bei der juristischen Person um eine Gemeinde oder einen Kreis handelt: Der Notar braucht hier nur darauf hinzuweisen, daß er der vertretungsberechtigten Gemeinde- oder Kreisvertretung angehört, und den Beteiligten auf diese Weise Gelegenheit zu geben, den Beurkundungsauftrag zu widerrufen. Durch Anfügung einer neuen Nummer 3 an den Absatz 3 wird diese Ausnahme auf Notare erstreckt, die dem vertretungsberechtigten Organ einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes oder eines Kirchenkreises, einer sonstigen kirchlichen Teilorganisation oder einer Kirche angehört. Dies entspricht einem Wunsch der Evangelischen Kirche und der Katholischen Kirche. Es gelten hier dieselben Erwägungen, die auch der Ausnahmevorschrift für politische Gemeinden und Kreise zugrunde liegen. Der Notar soll nicht dadurch benachteiligt werden, daß er sich für eine ehrenamtliche kirchliche Tätigkeit zur Verfügung stellt (vgl. zu Drucksache 2128 der 3. Wahlperiode, S. 4/5).

Zu § 4

Dieser Vorschrift kommt nach Ansicht des Ausschusses besondere Bedeutung zu. Sie soll gewährleisten, daß der Notar seine Dienste nur für redliche Zwecke zur Verfügung stellt. Der Ausschuß hat erwogen, die Vorschrift zu verstärken und vorzuschlagen, daß der Notar nicht nur dann eine Beurkundung ablehnen soll, wenn ein Beteiligter „erkennbar" unerlaubte oder unredliche Zwecke verfolgt, sondern bereits dann, wenn dies „nach der Überzeugung des Notars" der Fall ist. Der Ausschuß hat jedoch von einer Änderung des § 4 abgesehen, weil nach dieser Vorschrift die Pflicht des Notars zur Amtsausübung (§ 15 BNotO) durchbrochen wird und dafür konkrete Anhaltspunkte erforderlich sind. Der Notar wird auf Grund seiner Amtspflichten im Einzelfall sorgfältig prüfen müssen, ob die der Beurkundung zugrunde liegenden Geschäfte nicht unerlaubt oder unredlich sind.

Zu § 9

Die Umwandlung der bisherigen Muß-Vorschrift in eine Soll-Vorschrift hat ihren Grund in einer Reihe von Unwirksamkeitsfällen. Auch die Soll-Vorschrift verpflichtet den Notar; ihre Nichtbeachtung führt jedoch nicht zur Nichtigkeit des beurkundeten Geschäfts.

Zu § 13

Manche Beteiligten können den Inhalt der Niederschrift besser durch eigenes Lesen als durch Vorlesen der Niederschrift erfassen. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß die Niederschrift den Beteiligten auf Verlangen zur Durchsicht vorgelegt werden soll (§ 13 Abs. 1 letzter Satz). Die Vorschrift kann jedoch nur dann die richtige Beurkundung des Willens der Beteiligten sichern helfen, wenn die Beteiligten die Vorlegung der Niederschrift verlangen können, bevor sie die Niederschrift genehmigt haben. Nur dann kann ihnen die Durchsicht die Entscheidung erleichtern, ob sie die Niederschrift genehmigen oder die Genehmigung verweigern wollen. Um diese Bedeutung der Vorschrift hervorzuheben, hat der Ausschuß den letzten Satz des Absatzes 1 entsprechend ergänzt.

Zu § 14

a) In Absatz 1 Satz 1 hat der Ausschuß das Wort „Schiffsbauregister" eingefügt, das in der Vorlage nur irrtümlich nicht mit aufgeführt worden ist.

b) Gegenstand eingehender Erörterungen war die Frage, ob sich eine Erleichterung der Beurkundungspflicht vertreten läßt, wie sie § 14 für die Bestellung von Grundpfandrechten vorsieht. In der Aussprache ist darauf hingewiesen worden, daß Fehler in Urkunden häufig erst beim Vorlesen festgestellt würden. Der Ausschuß hat die Vorschrift jedoch für vertretbar gehalten. Sie ermöglicht dem Notar, sich auf die Belehrung der Beteiligten zu konzentrieren und dabei die bedeutsamen Bedingungen der Urkunde ausführlicher zu erörtern. Daß der Notar seine Prüfungs-

und Belehrungspflichten auch hier voll zu erfüllen hat, wird, obwohl sich dies bereits aus § 17 ergibt, in Absatz 2 Satz 2 noch besonders hervorgehoben, weil diesen Pflichten hier eine besondere Bedeutung beigemessen werden muß. Der Notar muß sich daher über den Inhalt der Urkunde genau unterrichten.

Zu § 17

Der Ausschuß hat erörtert, ob die Vorschrift um eine Belehrungspflicht zur wirtschaftlichen Seite des zu beurkundenden Aktes zu erweitern sei. Da der Notar nach seiner Vorbildung und seiner Aufgabe als Urkundsperson jedoch überfordert wäre, wenn man ihm eine derartige Belehrung zur Pflicht machte, hat der Ausschuß von einer Erweiterung der Vorschrift abgesehen. Auch sollte vermieden werden, den Notar einer ungewollten und sachlich nicht gerechtfertigten Haftungsgefahr aussetzen.

Zu § 26

Der Ausschuß hat die Vorschrift unverändert angenommen. Er hat dabei erörtert, daß der Notar die Mitwirkungsverbote des Absatzes 2 nicht in jedem Fall wird erkennen können. In diesem Fall kann es ihm nicht als Verschulden angerechnet werden, wenn er eine Person als Zeugen zuzieht, die nicht zugezogen werden soll.

Zu § 32

Die Vorschrift bestimmt in der Fassung des Entwurfs, daß bei der Beurkundung einer Verfügung von Todes wegen, wenn der Erblasser der Sprache der Niederschrift nicht hinreichend kundig ist, „der Niederschrift eine schriftliche Übersetzung beigefügt werden" muß. Da Mußvorschriften die Wirksamkeit der Beurkundung bedingen, hängt die Wirksamkeit hier davon ab, daß eine schriftliche Übersetzung angefertigt und diese der Niederschrift beigefügt wird. Es erscheint jedoch untunlich, die Wirksamkeit der Beurkundung von einem Vorgang, der sich erst nach Abschluß der Beurkundung vollziehen kann, abhängig zu machen. Der Ausschuß hat deshalb § 32 folgende Fassung gegeben: „..... so muß eine schriftliche Übersetzung angefertigt werden, die der Niederschrift beigefügt werden soll".

Zu §§ 40, 45

Nach der Vorlage soll der Notar dem Ersuchen, eine Unterschrift ohne zugehörigen Text zu beglaubigen (§ 40 Abs. 5) oder die Urschrift einer Niederschrift auszuhändigen (§ 45 Abs. 1), nur entsprechen, wenn bestimmte Tatsachen glaubhaft gemacht werden. Nach § 40 Abs. 5 muß darüber hinaus noch gewährleistet sein, daß „ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist". Diese Anforderungen lassen sich kaum erfüllen, weil der Notar in jedem Fall auf die Darlegungen des Ersuchenden angewiesen sein wird. Der Ausschuß hat die genannten Vorschriften deshalb dahin geändert, daß es genügt, wenn die Voraussetzungen „dargelegt" werden, d. h., wenn kein Anlaß besteht, den Behauptungen der Beteiligten zu mißtrauen.

Zu § 46

Bei der Neufassung des Absatzes 3 ist der Ausschuß dem Vorschlag des Bundesrates in Nummer 2 seiner Stellungnahme gefolgt.

Zu § 49

Absatz 3 zweiter Halbsatz spricht davon, daß bei der Herstellung von Ausfertigungen „der Notar" in bestimmter Weise verfahren soll. Es erscheint nicht zweckmäßig, hier besonders auf den Notar abzustellen, weil Ausfertigungen notarieller Urkunden auch von anderen Stellen erteilt werden können (vgl. z. B. § 51 BNotO in Verbindung mit § 48 des Entwurfs). Die Vorschrift ist deshalb neutral gefaßt worden.

Zu § 57

Zu Absatz 3

a) Die Einfügung der neuen Nummer 01 beruht auf dem Vorschlag des Bundesrates in Nummer 8 seiner Stellungnahme, dem sich der Ausschuß angeschlossen hat.

b) Durch die neue Nummer 02 wird § 411 BGB dahin ergänzt, daß für die Benachrichtigung über die Abtretung von Beamtenbezügen auch die amtliche Beglaubigung (vgl. § 63 des Entwurfs) genügt. Es ist allgemein üblich, derartige Erklärungen durch die Dienstbehörde des Beamten beglaubigen zu lassen; dies soll auch künftig möglich sein.

c) Die Änderung der Nummer 8 geht auf einen Vorschlag des Bundesrates in Nummer 9 seiner Stellungnahme zurück.

Zu Absatz 4

Die neu eingefügte Nummer 01 steht im Zusammenhang mit der Streichung des Absatzes 17 und der Änderung des § 60 Nr. 60 Buchstabe b. Nach § 57 Abs. 17 der Vorlage soll für einen Vertrag über die Abtretung von Grundeigentum — abweichend von § 313 BGB — die Schriftform genügen, wenn sich der Eigentumswechsel auf Grund eines festgestellten Planes für den Bau einer Bundesfernstraße vollzieht und damit zur Abwendung eines Enteignungsverfahrens dient. Vorbild hierfür ist die auf Grund des Vorbehalts zu Artikel 109 EGBGB ergangene Vorschrift des Artikels 12 § 1 Abs. 2 des ehemalig preußischen Ausführungsgesetzes zum BGB. Der Ausschuß hält diese Durchbrechung des Grundsatzes, daß Rechtsgeschäfte über Grundstücke der notariellen Beurkundung bedürfen, nicht für vertretbar. Wenn hier auch bereits feststehen mag, daß der von der Plan-

feststellung Betroffene sein Grundstück verliert, so ist doch für die Art und den Umfang der Entschädigung die Warnfunktion des § 313 BGB von Bedeutung. Auch kann hinsichtlich der Einzelausgestaltung des Vertrages die Belehrung eines Notars häufig nicht entbehrt werden. Der Ausschuß hat deshalb die im Entwurf vorgeschlagene Änderung des Bundesfernstraßengesetzes nicht übernommen (§ 57 Abs. 17), Artikel 12 § 1 Abs. 2 des preußischen AGBGB gestrichen (§ 60 Nr. 60 Buchstabe b) und Artikel 109 EGBGB dahin geändert, daß in Zukunft durch Landesrecht Ausnahmen von § 313 BGB und anderen bundesrechtlichen Formvorschriften nicht mehr bestimmt werden können.

Zu Absatz 11

Die in der Vorlage nur für § 9 Abs. 2 Satz 1 der Höfeordnung vorgesehene Änderung wurde auf § 14 Abs. 3 Satz 3 der Höfeordnung ausgedehnt.

Zu Absatz 14

In Nummer 3 ist unter Buchstabe b der Einleitungssatz berichtigt worden, als Folge davon entfallen die Buchstaben c und d.

Zu Absatz 15, 16

Die Änderungen dieser Absätze werden dadurch nötig, daß in die Bundesnotarordnung ein neuer § 22 a eingefügt wird. Diese Vorschrift soll es dem Notar ermöglichen, Bescheinigungen zu erteilen über das Bestehen einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft über den Sitz, die Änderung einer Firma, eine Verschmelzung oder über sonstige rechtserhebliche Umstände, die sich aus Eintragungen in einem öffentlichen Register ergeben. Derartige Bescheinigungen werden häufig von ausländischen Gerichten oder Behörden als Voraussetzung für die Geltendmachung von Rechten im Ausland gefordert. Durch eine Änderung des § 150 KostO wird die Gebühr für die Herstellung solcher Bescheinigungen bestimmt.

Zu Absatz 17

vgl. die Bemerkungen zu Absatz 4.

Zu Absatz 19

Im Zuge der Stillegung von Steinkohlenbergwerken sind Grundstücksgeschäfte in erheblichem Umfange erforderlich. Durch den neuen § 35 a des Steinkohlenanpassungsgesetzes wird für diese Geschäfte Gebührenbefreiung angeordnet. Die Befreiung gilt auch für die Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren. Um die nach der Kostenordnung anfallenden Gebühren in Grenzen zu halten, wird bestimmt, daß die ermäßigte volle Gebühr in keinem Falle mehr als 5000 DM beträgt.

Zu § 60

Zu Satz 1 war vorgeschlagen worden, einen Vorbehalt zugunsten der Länder aufzunehmen, auch andere Stellen als die Notare für die Beglaubigung von Abschriften und Unterschriften für zuständig zu erklären. Aus den Gründen, die oben unter I Nr. 4 bereits erläutert worden sind, hat der Ausschuß eine solche Vorbehaltsklausel mit Mehrheit abgelehnt. Sie würde überdies zu einer erneuten Rechtszersplitterung in den Ländern führen.

Zu Nummern 9, 19, 46, 54, 65, 72

Die Änderungen entsprechen den Vorschlägen des Bundesrates (Nummern 15, 18 seiner Stellungnahme).

Zu Nummer 10

Die Streichung geht auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück (Nummer 16 seiner Stellungnahme).

Zu Nummer 16

Die hier genannten Vorschriften sind bereits durch § 1 (in Verbindung mit lfd. Nummer 48 der Anlage) des Dritten Landesgesetzes zur Bereinigung des Rechts im Lande Rheinland-Pfalz (Rechtsbereinigungsgesetz — Reg. Bez. Koblenz, Trier, Montabaur) vom 5. April 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 48) hierzu außer Kraft gesetzt worden; sie können deshalb aus dem Aufhebungskatalog gestrichen werden.

Zu Nummern 29, 36, 57, 58, 59, 60, 61, 64, 67

Hier wird nur die Zitierweise berichtigt. Zu Nummer 60 Buchstabe b vgl. die Bemerkungen zu § 57 Abs. 4.

Zu § 61

Die Änderungen in Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 4 entsprechen den Vorschlägen des Bundesrates in Nummer 19 und 22 seiner Stellungnahme.

Zu § 63

Durch die Streichung des Wortes „einem" wird klargestellt, daß die amtliche Beglaubigung nicht für ein bestimmtes Verwaltungsverfahren ausgestellt zu werden braucht, sondern allgemein für Verwaltungsverfahren jeder Art ausgestellt werden kann. Der Ausschuß trägt mit dieser Änderung den Bedenken des Bundesrates Nummer 25 seiner Stellungnahme Rechnung, wobei er dem Fassungsvorschlag folgt, der in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates enthalten ist.

Zu § 63 a

Die Einfügung dieser Vorschrift beruht auf dem Vorschlag des Bundesrates in Nummer 26 seiner Stellungnahme.

Zu § 68

Das Gesetz soll erst am 1. Januar 1970 in Kraft treten. Damit wird den Gesichtspunkten Rechnung getragen, die der Bundesrat in Nummer 27 seiner

Stellungnahme vorgebracht und denen die Bundesregierung zugestimmt hat.

Bonn, den 20. März 1969

Dr. Besold
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/3282 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 20. März 1969

Dr. Wilhelmi	**Dr. Besold**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Beurkundungsgesetzes

— Drucksache V/3282 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (12. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
Entwurf eines Beurkundungsgesetzes	**Entwurf eines Beurkundungsgesetzes**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
ERSTER ABSCHNITT **Allgemeine Vorschriften**	ERSTER ABSCHNITT **Allgemeine Vorschriften**
§ 1 **Geltungsbereich**	§ 1 unverändert
(1) Dieses Gesetz gilt für öffentliche Beurkundungen durch den Notar.	
(2) Soweit für öffentliche Beurkundungen neben dem Notar auch andere Urkundspersonen oder sonstige Stellen zuständig sind, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, ausgenommen § 5 Abs. 2, entsprechend.	
§ 2 **Überschreiten des Amtsbezirks**	§ 2 unverändert
Eine Beurkundung ist nicht deshalb unwirksam, weil der Notar sie außerhalb seines Amtsbezirks oder außerhalb des Landes vorgenommen hat, in dem er zum Notar bestellt ist.	
§ 3 **Verbot der Mitwirkung als Notar**	§ 3 **Verbot der Mitwirkung als Notar**
(1) Ein Notar soll an einer Beurkundung nicht mitwirken, wenn es sich handelt um	(1) unverändert
1. eigene Angelegenheiten, auch wenn der Notar nur mitberechtigt oder mitverpflichtet ist,	

Entwurf

2. Angelegenheiten seines Ehegatten, früheren Ehegatten oder seines Verlobten,
3. Angelegenheiten einer Person, die mit dem Notar in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist,
4. Angelegenheiten einer Person, deren gesetzlicher Vertreter der Notar ist oder deren vertretungsberechtigtem Organ er angehört, oder
5. Angelegenheiten einer Person, die den Notar in derselben Angelegenheit bevollmächtigt hat oder zu der er in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen ständigen Geschäftsverhältnis steht.

(2) Handelt es sich um eine Angelegenheit mehrerer Personen und ist der Notar früher in dieser Angelegenheit als gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter tätig gewesen oder ist er für eine dieser Personen in anderer Sache als Bevollmächtigter tätig, so soll er vor der Beurkundung darauf hinweisen und fragen, ob er die Beurkundung gleichwohl vornehmen soll. In der Urkunde soll er vermerken, daß dies geschehen ist.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn es sich handelt um

1. Angelegenheiten einer Person, deren nicht zur Vertretung berechtigtem Organ der Notar angehört,
oder
2. Angelegenheiten einer Gemeinde oder eines Kreises, sofern der Notar Mitglied der Gemeinde- oder Kreisvertretung ist, der die gesetzliche Vertretung der Gemeinde oder des Kreises obliegt; *Absatz 1 Nr. 4 ist insoweit nicht anwendbar.*

§ 4

Ablehnung der Beurkundung

Der Notar soll die Beurkundung ablehnen, wenn sie mit seinen Amtspflichten nicht vereinbar wäre, insbesondere wenn seine Mitwirkung bei Handlungen verlangt wird, mit denen erkennbar unerlaubte oder unredliche Zwecke verfolgt werden.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(2) unverändert

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn es sich handelt um

1. Angelegenheiten einer Person, deren nicht zur Vertretung berechtigtem Organ der Notar angehört,
2. Angelegenheiten einer Gemeinde oder eines Kreises, sofern der Notar Mitglied der Gemeinde- oder Kreisvertretung ist, der die gesetzliche Vertretung der Gemeinde oder des Kreises obliegt,
oder
3. **Angelegenheiten einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft oder einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Teilorganisation einer solchen Gemeinschaft, sofern der Notar einem durch Wahlen gebildeten Organ angehört, dem die gesetzliche Vertretung der Körperschaft obliegt.**

In den Fällen der Nummern 2 und 3 ist Absatz 1 Nr. 4 nicht anwendbar.

§ 4

unverändert

Entwurf

§ 5

Urkundensprache

(1) Urkunden werden in deutscher Sprache errichtet.

(2) Der Notar kann auf Verlangen Urkunden auch in einer anderen Sprache errichten. Er soll dem Verlangen nur entsprechen, wenn er der fremden Sprache hinreichend kundig ist.

ZWEITER ABSCHNITT

Beurkundung von Willenserklärungen

1. Ausschließung des Notars

§ 6

Ausschließungsgründe

(1) Die Beurkundung von Willenserklärungen ist unwirksam, wenn

1. der Notar selbst,
2. sein Ehegatte,
3. ein mit ihm in gerader Linie Verwandter oder
4. ein Vertreter, der für eine der in Nummern 1 bis 3 bezeichneten Personen handelt,

an der Beurkundung beteiligt ist.

(2) An der Beurkundung beteiligt sind die Erschienenen, deren im eigenen oder fremden Namen abgegebene Erklärungen beurkundet werden sollen.

§ 7

Beurkundungen zugunsten des Notars oder seiner Angehörigen

Die Beurkundung von Willenserklärungen ist insoweit unwirksam, als diese darauf gerichtet sind,

1. dem Notar,
2. seinem Ehegatten oder früheren Ehegatten oder
3. einer Person, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist,

einen rechtlichen Vorteil zu verschaffen.

2. Niederschrift

§ 8

Grundsatz

Bei der Beurkundung von Willenserklärungen muß eine Niederschrift über die Verhandlung aufgenommen werden.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 5

unverändert

ZWEITER ABSCHNITT

Beurkundung von Willenserklärungen

1. Ausschließung des Notars

§ 6

unverändert

§ 7

unverändert

2. Niederschrift

§ 8

unverändert

Entwurf

§ 9

Inhalt der Niederschrift

(1) Die Niederschrift muß enthalten

1. die Bezeichnung des Notars und der Beteiligten

   sowie

2. die Erklärungen der Beteiligten.

Erklärungen in einem Schriftstück, auf das in der Niederschrift verwiesen und das dieser beigefügt wird, gelten als in der Niederschrift selbst enthalten.

(2) Die Niederschrift soll Ort und Tag der Verhandlung enthalten.

§ 10

Feststellung der Beteiligten

(1) In der Niederschrift soll die Person der Beteiligten so genau bezeichnet werden, daß Zweifel und Verwechslungen ausgeschlossen sind.

(2) Aus der Niederschrift soll sich ergeben, ob der Notar die Beteiligten kennt oder wie er sich Gewißheit über ihre Person verschafft hat. Kann sich der Notar diese Gewißheit nicht verschaffen, wird aber gleichwohl die Aufnahme der Niederschrift verlangt, so soll der Notar dies in der Niederschrift unter Anführung des Sachverhalts angeben.

§ 11

Feststellungen über die Geschäftsfähigkeit

(1) Fehlt einem Beteiligten nach der Überzeugung des Notars die erforderliche Geschäftsfähigkeit, so soll die Beurkundung abgelehnt werden. Zweifel an der erforderlichen Geschäftsfähigkeit eines Beteiligten soll der Notar in der Niederschrift feststellen.

(2) Ist ein Beteiligter schwer krank, so soll dies in der Niederschrift vermerkt und angegeben werden, welche Feststellungen der Notar über die Geschäftsfähigkeit getroffen hat.

§ 12

Nachweise für die Vertretungsberechtigung

Vorgelegte Vollmachten und Ausweise über die Berechtigung eines gesetzlichen Vertreters sollen der Niederschrift in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beigefügt werden. Ergibt sich die Vertretungsberechtigung aus einer Eintragung im Handelsregister oder in einem ähnlichen Register, so genügt die Bescheinigung eines Notars nach § 21 der Bundesnotarordnung.

§ 13

Vorlesen, Genehmigen, Unterschreiben

(1) Die Niederschrift muß in Gegenwart des Notars den Beteiligten vorgelesen, von ihnen geneh-

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 9

unverändert

§ 10

unverändert

§ 11

unverändert

§ 12

unverändert

§ 13

Vorlesen, Genehmigen, Unterschreiben

(1) Die Niederschrift muß in Gegenwart des Notars den Beteiligten vorgelesen, von ihnen geneh-

Entwurf

migt und eigenhändig unterschrieben werden. In der Niederschrift soll festgestellt werden, daß dies geschehen ist. Haben die Beteiligten die Niederschrift eigenhändig unterschrieben, so wird vermutet, daß sie in Gegenwart des Notars vorgelesen und von ihnen genehmigt ist. Die Niederschrift soll den Beteiligten auf Verlangen zur Durchsicht vorgelegt werden.

(2) Werden mehrere Niederschriften aufgenommen, deren Wortlaut ganz oder teilweise übereinstimmt, so genügt es, wenn der übereinstimmende Wortlaut den Beteiligten einmal vorgelesen wird. § 18 der Bundesnotarordnung bleibt unberührt.

(3) Die Niederschrift muß von dem Notar eigenhändig unterschrieben werden. Der Notar soll der Unterschrift seine Amtsbezeichnung beifügen.

§ 14

Eingeschränkte Vorlesungspflicht

(1) Werden bei der Bestellung einer Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Schiffshypothek oder eines Registerpfandrechts an Luftfahrzeugen Erklärungen, die nicht im Grundbuch, Schiffsregister oder im Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen selbst angegeben zu werden brauchen, in ein Schriftstück aufgenommen, auf das in der Niederschrift verwiesen und das dieser beigefügt wird, so braucht es nicht vorgelesen zu werden, wenn die Beteiligten auf das Vorlesen verzichten; eine Erklärung, sich der sofortigen Zwangsvollstreckung zu unterwerfen, muß in die Niederschrift selbst aufgenommen werden.

(2) Wird nach Absatz 1 das beigefügte Schriftstück nicht vorgelesen, so soll es den Beteiligten zur Kenntnisnahme vorgelegt und von ihnen unterschrieben werden. § 17 bleibt unberührt.

(3) In der Niederschrift muß festgestellt werden, daß die Beteiligten auf das Vorlesen verzichtet haben; es soll festgestellt werden, daß ihnen das beigefügte Schriftstück zur Kenntnisnahme vorgelegt worden ist.

§ 15

Versteigerungen

Bei der Beurkundung von Versteigerungen gelten nur solche Bieter als beteiligt, die an ihr Gebot gebunden bleiben. Entfernt sich ein solcher Bieter vor dem Schlusse der Verhandlung, so gilt § 13 Abs. 1 insoweit nicht; in der Niederschrift muß festgestellt werden, daß sich der Bieter vor dem Schluß der Verhandlung entfernt hat.

§ 16

Übersetzung der Niederschrift

(1) Ist ein Beteiligter nach seinen Angaben oder nach der Überzeugung des Notars der deutschen

Beschlüsse des 12. Ausschusses

migt und eigenhändig unterschrieben werden. In der Niederschrift soll festgestellt werden, daß dies geschehen ist. Haben die Beteiligten die Niederschrift eigenhändig unterschrieben, so wird vermutet, daß sie in Gegenwart des Notars vorgelesen und von ihnen genehmigt ist. Die Niederschrift soll den Beteiligten auf Verlangen **vor der Genehmigung auch** zur Durchsicht vorgelegt werden.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 14

Eingeschränkte Vorlesungspflicht

(1) Werden bei der Bestellung einer Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Schiffshypothek oder eines Registerpfandrechts an Luftfahrzeugen Erklärungen, die nicht im Grundbuch, Schiffsregister, **Schiffsbauregister** oder im Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen selbst angegeben zu werden brauchen, in ein Schriftstück aufgenommen, auf das in der Niederschrift verwiesen und das dieser beigefügt wird, so braucht es nicht vorgelesen zu werden, wenn die Beteiligten auf das Vorlesen verzichten; eine Erklärung, sich der sofortigen Zwangsvollstreckung zu unterwerfen, muß in die Niederschrift selbst aufgenommen werden.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 15

unverändert

§ 16

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 12. Ausschusses

Sprache oder, wenn die Niederschrift in einer anderen als der deutschen Sprache aufgenommen wird, dieser Sprache nicht hinreichend kundig, so soll dies in der Niederschrift festgestellt werden.

(2) Eine Niederschrift, die eine derartige Feststellung enthält, muß dem Beteiligten anstelle des Vorlesens übersetzt werden. Wenn der Beteiligte es verlangt, soll die Übersetzung außerdem schriftlich angefertigt und ihm zur Durchsicht vorgelegt werden; die Übersetzung soll der Niederschrift beigefügt werden. Der Notar soll den Beteiligten darauf hinweisen, daß dieser eine schriftliche Übersetzung verlangen kann. Diese Tatsachen sollen in der Niederschrift festgestellt werden.

(3) Für die Übersetzung muß, falls der Notar nicht selbst übersetzt, ein Dolmetscher zugezogen werden. Für den Dolmetscher gelten §§ 6, 7 entsprechend. Ist der Dolmetscher nicht allgemein vereidigt, so soll ihn der Notar vereidigen, es sei denn, daß alle Beteiligten darauf verzichten. Diese Tatsachen sollen in der Niederschrift festgestellt werden. Die Niederschrift soll auch von dem Dolmetscher unterschrieben werden.

3. Prüfungs- und Belehrungspflichten

§ 17

Grundsatz

(1) Der Notar soll den Willen der Beteiligten erforschen, den Sachverhalt klären, die Beteiligten über die rechtliche Tragweite des Geschäfts belehren und ihre Erklärungen klar und unzweideutig in der Niederschrift wiedergeben. Dabei soll er darauf achten, daß Irrtümer und Zweifel vermieden sowie unerfahrene und ungewandte Beteiligte nicht benachteiligt werden.

(2) Bestehen Zweifel, ob das Geschäft dem Gesetz oder dem wahren Willen der Beteiligten entspricht, so sollen die Bedenken mit den Beteiligten erörtert werden. Zweifelt der Notar an der Wirksamkeit des Geschäfts und bestehen die Beteiligten auf der Beurkundung, so soll er die Belehrung und die dazu abgegebenen Erklärungen der Beteiligten in der Niederschrift vermerken.

(3) Kommt ausländisches Recht zur Anwendung oder bestehen darüber Zweifel, so soll der Notar die Beteiligten darauf hinweisen und dies in der Niederschrift vermerken. Zur Belehrung über den Inhalt ausländischer Rechtsordnungen ist er nicht verpflichtet.

§ 18

Genehmigungserfordernisse

Auf die erforderlichen gerichtlichen oder behördlichen Genehmigungen oder Bestätigungen oder etwa darüber bestehende Zweifel soll der Notar

---

Beschlüsse des 12. Ausschusses:

3. Prüfungs- und Belehrungspflichten

§ 17

unverändert

§ 18

unverändert

Entwurf

die Beteiligten hinweisen und dies in der Niederschrift vermerken.

§ 19

Unbedenklichkeitsbescheinigung

Darf nach dem Grunderwerbsteuerrecht oder dem Kapitalverkehrsteuerrecht eine Eintragung im Grundbuch oder im Handelsregister erst vorgenommen werden, wenn die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts vorliegt, so soll der Notar die Beteiligten darauf hinweisen und dies in der Niederschrift vermerken.

§ 20

Gesetzliches Vorkaufsrecht

Beurkundet der Notar die Veräußerung eines Grundstücks, so soll er, wenn ein gesetzliches Vorkaufsrecht in Betracht kommen könnte, darauf hinweisen und dies in der Niederschrift vermerken.

§ 21

Grundbucheinsicht, Briefvorlage

(1) Bei Geschäften, die im Grundbuch eingetragene oder einzutragende Rechte zum Gegenstand haben, soll sich der Notar über den Grundbuchinhalt unterrichten. Sonst soll er nur beurkunden, wenn die Beteiligten trotz Belehrung über die damit verbundenen Gefahren auf einer sofortigen Beurkundung bestehen; dies soll er in der Niederschrift vermerken.

(2) Bei der Abtretung oder Belastung eines Briefpfandrechts soll der Notar in der Niederschrift vermerken, ob der Brief vorgelegen hat.

4. Beteiligung behinderter Personen

§ 22

Taube, Stumme, Blinde

(1) Vermag ein Beteiligter nach seinen Angaben oder nach der Überzeugung des Notars nicht hinreichend zu hören, zu sprechen oder zu sehen, so soll zu der Beurkundung ein Zeuge oder ein zweiter Notar zugezogen werden, es sei denn, daß alle Beteiligten darauf verzichten. Diese Tatsachen sollen in der Niederschrift festgestellt werden.

(2) Die Niederschrift soll auch von dem Zeugen oder dem zweiten Notar unterschrieben werden.

§ 23

Besonderheiten für Taube

Eine Niederschrift, in der nach § 22 Abs. 1 festgestellt ist, daß ein Beteiligter nicht hinreichend

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 19

unverändert

§ 20

unverändert

§ 21

unverändert

4. Beteiligung behinderter Personen

§ 22

unverändert

§ 23

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
zu hören vermag, muß diesem Beteiligten anstelle des Vorlesens zur Durchsicht vorgelegt werden; in der Niederschrift soll festgestellt werden, daß dies geschehen ist. Hat der Beteiligte die Niederschrift eigenhändig unterschrieben, so wird vermutet, daß sie ihm zur Durchsicht vorgelegt und von ihm genehmigt worden ist.	
§ 24 **Besonderheiten für Taube und Stumme, mit denen eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist**	§ 24 unverändert
(1) Vermag ein Beteiligter nach seinen Angaben oder nach der Überzeugung des Notars nicht hinreichend zu hören oder zu sprechen und sich auch nicht schriftlich zu verständigen, so soll der Notar dies in der Niederschrift feststellen. Wird in der Niederschrift eine solche Feststellung getroffen, so muß zu der Beurkundung eine Vertrauensperson zugezogen werden, die sich mit dem behinderten Beteiligten zu verständigen vermag; in der Niederschrift soll festgestellt werden, daß dies geschehen ist. Die Niederschrift soll auch von der Vertrauensperson unterschrieben werden.	
(2) Die Beurkundung von Willenserklärungen ist insoweit unwirksam, als diese darauf gerichtet sind, der Vertrauensperson einen rechtlichen Vorteil zu verschaffen.	
(3) Das Erfordernis, nach § 22 einen Zeugen oder zweiten Notar zuzuziehen, bleibt unberührt.	
§ 25 **Schreibunfähige**	§ 25 unverändert
Vermag ein Beteiligter nach seinen Angaben oder nach der Überzeugung des Notars seinen Namen nicht zu schreiben, so muß bei dem Vorlesen und der Genehmigung ein Zeuge oder ein zweiter Notar zugezogen werden, wenn nicht bereits nach § 22 ein Zeuge oder ein zweiter Notar zugezogen worden ist. Diese Tatsachen sollen in der Niederschrift festgestellt werden. Die Niederschrift muß von dem Zeugen oder dem zweiten Notar unterschrieben werden.	
§ 26 **Verbot der Mitwirkung als Zeuge oder zweiter Notar**	§ 26 unverändert
(1) Als Zeuge oder zweiter Notar soll bei der Beurkundung nicht zugezogen werden, wer 1. selbst beteiligt ist oder durch einen Beteiligten vertreten wird, 2. aus einer zu beurkundenden Willenserklärung einen rechtlichen Vorteil erlangt, 3. mit dem Notar verheiratet ist oder 4. mit ihm in gerader Linie verwandt ist.	

Entwurf

(2) Als Zeuge soll bei der Beurkundung ferner nicht zugezogen werden, wer

1. zu dem Notar in einem ständigen Dienstverhältnis steht,
2. minderjährig ist,
3. der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, während der Zeit, für welche die Ehrenrechte aberkannt sind,
4. auf Grund einer strafgerichtlichen Verurteilung unfähig ist, als Zeuge eidlich vernommen zu werden,
5. geisteskrank oder geistesschwach ist,
6. nicht hinreichend zu hören, zu sprechen oder zu sehen vermag,
7. nicht schreiben kann oder
8. der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig ist; dies gilt nicht im Falle des § 5 Abs. 2, wenn der Zeuge der Sprache der Niederschrift hinreichend kundig ist.

5. Besonderheiten für Verfügungen von Todes wegen

§ 27

Begünstigte Personen

§§ 7, 16 Abs. 3 Satz 2, § 24 Abs. 2, § 26 Abs. 1 Nr. 2 gelten entsprechend für Personen, die in einer Verfügung von Todes wegen bedacht oder zum Testamentsvollstrecker ernannt werden.

§ 28

Feststellungen über die Geschäftsfähigkeit

Der Notar soll seine Wahrnehmungen über die erforderliche Geschäftsfähigkeit des Erblassers in der Niederschrift vermerken.

§ 29

Zeugen, zweiter Notar

Auf Verlangen der Beteiligten soll der Notar bei der Beurkundung bis zu zwei Zeugen oder einen zweiten Notar zuziehen und dies in der Niederschrift vermerken. Die Niederschrift soll auch von diesen Personen unterschrieben werden.

§ 30

Übergabe einer Schrift

Wird eine Verfügung von Todes wegen durch Übergabe einer Schrift errichtet, so muß die Niederschrift auch die Feststellung enthalten, daß die Schrift übergeben worden ist. Die Schrift soll derart gekennzeichnet werden, daß eine Verwechslung ausgeschlossen ist. In der Niederschrift soll vermerkt

Beschlüsse des 12. Ausschusses

5. Besonderheiten für Verfügungen von Todes wegen

§ 27

unverändert

§ 28

unverändert

§ 29

unverändert

§ 30

unverändert

Entwurf

werden, ob die Schrift offen oder verschlossen übergeben worden ist. Von dem Inhalt einer offen übergebenen Schrift soll der Notar Kenntnis nehmen, sofern er der Sprache, in der die Schrift verfaßt ist, hinreichend kundig ist; § 17 ist anzuwenden. Die Schrift soll der Niederschrift beigefügt werden; einer Verlesung der Schrift bedarf es nicht.

§ 31

Übergabe einer Schrift durch Stumme

Ein Erblasser, der nach seinen Angaben oder nach der Überzeugung des Notars nicht hinreichend zu sprechen vermag (§ 2233 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), muß die Erklärung, daß die übergebene Schrift seinen letzten Willen enthalte, bei der Verhandlung eigenhändig in die Niederschrift oder auf ein besonderes Blatt schreiben, das der Niederschrift beigefügt werden soll. Das eigenhändige Niederschreiben der Erklärung soll in der Niederschrift festgestellt werden. Die Niederschrift braucht von dem behinderten Beteiligten nicht besonders genehmigt zu werden.

§ 32

Sprachunkundige

Ist ein Erblasser, der dem Notar seinen letzten Willen mündlich erklärt, der Sprache, in der die Niederschrift aufgenommen wird, nicht hinreichend kundig und ist dies in der Niederschrift festgestellt, so muß der Niederschrift eine schriftliche Übersetzung beigefügt werden. Der Erblasser kann hierauf verzichten; der Verzicht muß in der Niederschrift festgestellt werden.

§ 33

Besonderheiten beim Erbvertrag

Bei einem Erbvertrag gelten §§ 30 bis 32 entsprechend auch für die Erklärung des anderen Vertragschließenden.

§ 34

Verschließung, Verwahrung

(1) Die Niederschrift über die Errichtung eines Testaments soll der Notar in einen Umschlag nehmen und diesen mit dem Prägesiegel verschließen. In den Umschlag sollen auch die nach §§ 30 bis 32 beigefügten Schriften genommen werden. Auf dem Umschlag soll der Notar den Erblasser seiner Person nach näher bezeichnen und angeben, wann das Testament errichtet worden ist; diese Aufschrift soll der Notar unterschreiben. Der Notar soll veranlassen, daß das Testament unverzüglich in besondere amtliche Verwahrung gebracht wird.

(2) Beim Abschluß eines Erbvertrages gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht die Vertragschließenden die besondere amtliche Verwahrung aus-

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 31

unverändert

§ 32

Sprachunkundige

Ist ein Erblasser, der dem Notar seinen letzten Willen mündlich erklärt, der Sprache, in der die Niederschrift aufgenommen wird, nicht hinreichend kundig und ist dies in der Niederschrift festgestellt, so muß eine schriftliche Übersetzung **angefertigt werden, die** der Niederschrift beigefügt werden **soll.** Der Erblasser kann hierauf verzichten; der Verzicht muß in der Niederschrift festgestellt werden.

§ 33

unverändert

§ 34

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 12. Ausschusses

schließen; dies ist im Zweifel anzunehmen, wenn der Erbvertrag mit einem anderen Vertrag in derselben Urkunde verbunden wird.

§ 35

Niederschrift ohne Unterschrift des Notars

Hat der Notar die Niederschrift über die Errichtung einer Verfügung von Todes wegen nicht unterschrieben, so ist die Beurkundung aus diesem Grunde nicht unwirksam, wenn er die Aufschrift auf dem verschlossenen Umschlag unterschrieben hat.

§ 35
unverändert

DRITTER ABSCHNITT

Sonstige Beurkundungen

1. Niederschriften

§ 36

Grundsatz

Bei der Beurkundung anderer Erklärungen als Willenserklärungen sowie sonstiger Tatsachen oder Vorgänge muß eine Niederschrift aufgenommen werden, soweit in § 39 nichts anderes bestimmt ist.

§ 36
unverändert

§ 37

Inhalt der Niederschrift

(1) Die Niederschrift muß enthalten

1. die Bezeichnung des Notars sowie
2. den Bericht über seine Wahrnehmungen.

Der Bericht des Notars in einem Schriftstück, auf das in der Niederschrift verwiesen und das dieser beigefügt wird, gilt als in der Niederschrift selbst enthalten.

(2) In der Niederschrift sollen Ort und Tag der Wahrnehmungen des Notars sowie Ort und Tag der Errichtung der Urkunde angegeben werden.

(3) § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 37
unverändert

§ 38

Eide, eidesstattliche Versicherungen

(1) Bei der Abnahme von Eiden und bei der Aufnahme eidesstattlicher Versicherungen gelten die Vorschriften über die Beurkundung von Willenserklärungen entsprechend.

(2) Der Notar soll über die Bedeutung des Eides oder der eidesstattlichen Versicherung belehren und dies in der Niederschrift vermerken.

§ 38
unverändert

Entwurf

2. Vermerke

§ 39

Einfache Zeugnisse

Bei der Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens oder der Zeichnung einer Firma oder Namensunterschrift, bei der Feststellung des Zeitpunktes, zu dem eine Privaturkunde vorgelegt worden ist, bei Bescheinigungen über Eintragungen in öffentlichen Registern, bei der Beglaubigung von Abschriften, Abdrucken, Ablichtungen und dergleichen (Abschriften) und bei sonstigen einfachen Zeugnissen genügt anstelle einer Niederschrift eine Urkunde, die das Zeugnis, die Unterschrift und das Präge- oder Farbdrucksiegel (Siegel) des Notars enthalten muß und Ort und Tag der Ausstellung angeben soll (Vermerk).

§ 40

Beglaubigung einer Unterschrift

(1) Eine Unterschrift soll nur beglaubigt werden, wenn sie in Gegenwart des Notars vollzogen oder anerkannt wird.

(2) Der Notar braucht die Urkunde nur darauf zu prüfen, ob Gründe bestehen, seine Amtstätigkeit zu versagen.

(3) Der Beglaubigungsvermerk muß auch die Person bezeichnen, welche die Unterschrift vollzogen oder anerkannt hat. In dem Vermerk soll angegeben werden, ob die Unterschrift vor dem Notar vollzogen oder anerkannt worden ist.

(4) § 10 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) Unterschriften ohne zugehörigen Text soll der Notar nur beglaubigen, wenn *glaubhaft gemacht* wird, daß die Beglaubigung vor der Festlegung des Urkundeninhalts benötigt wird *und ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist.* In dem Beglaubigungsvermerk soll angegeben werden, daß bei der Beglaubigung ein durch die Unterschrift gedeckter Text nicht vorhanden war.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Beglaubigung von Handzeichen entsprechend.

§ 41

Beglaubigung der Zeichnung einer Firma oder Namensunterschrift

Bei der Beglaubigung der Zeichnung einer Firma oder Namensunterschrift, die zur Aufbewahrung beim Gericht bestimmt ist, muß die Zeichnung in Gegenwart des Notars vollzogen werden; dies soll in dem Beglaubigungsvermerk festgestellt werden. Der Beglaubigungsvermerk muß auch die Person angeben, welche gezeichnet hat. § 10 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

2. Vermerke

§ 39

unverändert

§ 40

Beglaubigung einer Unterschrift

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Unterschriften ohne zugehörigen Text soll der Notar nur beglaubigen, wenn **dargelegt** wird, daß die Beglaubigung vor der Festlegung des Urkundeninhalts benötigt wird. In dem Beglaubigungsvermerk soll angegeben werden, daß bei der Beglaubigung ein durch die Unterschrift gedeckter Text nicht vorhanden war.

(6) unverändert

§ 41

unverändert

Entwurf

§ 42

Beglaubigung einer Abschrift

(1) Bei der Beglaubigung der Abschrift einer Urkunde soll festgestellt werden, ob die Urkunde eine Urschrift, eine Ausfertigung, eine beglaubigte oder einfache Abschrift ist.

(2) Finden sich in einer dem Notar vorgelegten Urkunde Lücken, Durchstreichungen, Einschaltungen, Änderungen oder unleserliche Worte, zeigen sich Spuren der Beseitigung von Schriftzeichen, insbesondere Radierungen, ist der Zusammenhang einer aus mehreren Blättern bestehenden Urkunde aufgehoben oder sprechen andere Umstände dafür, daß der ursprüngliche Inhalt der Urkunde geändert worden ist, so soll dies in dem Beglaubigungsvermerk festgestellt werden, sofern es sich nicht schon aus der Abschrift ergibt.

(3) Enthält die Abschrift nur den Auszug aus einer Urkunde, so soll in dem Beglaubigungsvermerk der Gegenstand des Auszugs angegeben und bezeugt werden, daß die Urkunde über diesen Gegenstand keine weiteren Bestimmungen enthält.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 42

unverändert

Entwurf

§ 43

Feststellung des Zeitpunktes der Vorlegung einer privaten Urkunde

Bei der Feststellung des Zeitpunktes, zu dem eine private Urkunde vorgelegt worden ist, gilt § 42 Abs. 2 entsprechend.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 43

unverändert

Entwurf

VIERTER ABSCHNITT

Behandlung der Urkunden

§ 44

Verbindung mit Schnur und Prägesiegel

Besteht eine Urkunde aus mehreren Blättern, so sollen diese mit Schnur und Prägesiegel verbunden werden. Das gleiche gilt für Schriftstücke, die nach § 9 Abs. 1 Satz 2, §§ 14, 37 Abs. 1 Satz 2 der Niederschrift beigefügt worden sind.

§ 45

Aushändigung der Urschrift

(1) Die Urschrift einer Niederschrift soll nur ausgehändigt werden, wenn *glaubhaft gemacht* wird, daß sie im Ausland verwendet werden soll, und sämtliche Personen zustimmen, die eine Ausfertigung verlangen können. In diesem Fall soll die Urschrift mit dem Siegel versehen werden; ferner soll eine Ausfertigung zurückbehalten und auf ihr vermerkt werden, an wen und weshalb die Urschrift

Beschlüsse des 12. Ausschusses

VIERTER ABSCHNITT

Behandlung der Urkunden

§ 44

unverändert

§ 45

Aushändigung der Urschrift

(1) Die Urschrift einer Niederschrift soll nur ausgehändigt werden, wenn **dargelegt** wird, daß sie im Ausland verwendet werden soll, und sämtliche Personen zustimmen, die eine Ausfertigung verlangen können. In diesem Fall soll die Urschrift mit dem Siegel versehen werden; ferner soll eine Ausfertigung zurückbehalten und auf ihr vermerkt werden, an wen und weshalb die Urschrift ausgehändigt wor-

Entwurf

ausgehändigt worden ist. Die Ausfertigung tritt an die Stelle der Urschrift.

(2) Die Urschrift einer Urkunde, die in der Form eines Vermerks verfaßt ist, ist auszuhändigen, wenn nicht die Verwahrung verlangt wird.

§ 46

Ersetzung der Urschrift

(1) Ist die Urschrift einer Niederschrift ganz oder teilweise zerstört worden oder abhanden gekommen und besteht Anlaß, sie zu ersetzen, so kann auf einer noch vorhandenen Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift oder einer davon gefertigten beglaubigten Abschrift vermerkt werden, daß sie an die Stelle der Urschrift tritt. Der Vermerk kann mit dem Beglaubigungsvermerk verbunden werden. Er soll Ort und Zeit der Ausstellung angeben und muß unterschrieben werden.

(2) Die Urschrift wird von der Stelle ersetzt, die für die Erteilung einer Ausfertigung zuständig ist.

(3) Von der Ersetzung der Urschrift sollen die Personen, die eine Ausfertigung verlangen können, verständigt werden, soweit sie sich ohne erhebliche Schwierigkeiten ermitteln lassen.

§ 47

Ausfertigung

Die Ausfertigung der Niederschrift vertritt die Urschrift im Rechtsverkehr.

§ 48

Zuständigkeit für die Erteilung der Ausfertigung

Die Ausfertigung erteilt, soweit bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, die Stelle, welche die Urschrift verwahrt. Wird die Urschrift bei einem Gericht verwahrt, so erteilt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Ausfertigung.

§ 49

Form der Ausfertigung

(1) Die Ausfertigung besteht in einer Abschrift der Urschrift, die mit dem Ausfertigungsvermerk versehen ist. Sie soll in der Überschrift als Ausfertigung bezeichnet sein.

(2) Der Ausfertigungsvermerk soll den Tag und den Ort der Erteilung angeben, die Person bezeichnen, der die Ausfertigung erteilt wird, und die Übereinstimmung der Ausfertigung mit der Urschrift bestätigen. Er muß unterschrieben und mit dem Siegel der erteilenden Stelle versehen sein.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

den ist. Die Ausfertigung tritt an die Stelle der Urschrift.

(2) unverändert

§ 46

Ersetzung der Urschrift

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) **Vor der Ersetzung der Urschrift soll der Schuldner gehört werden, wenn er sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat.** Von der Ersetzung der Urschrift sollen die Personen, die eine Ausfertigung verlangen können, verständigt werden, soweit sie sich ohne erhebliche Schwierigkeiten ermitteln lassen.

§ 47

unverändert

§ 48

unverändert

§ 49

Form der Ausfertigung

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

(3) Werden Abschriften von Urkunden mit der Ausfertigung durch Schnur und Prägesiegel verbunden oder befinden sie sich mit dieser auf demselben Blatt, so genügt für die Beglaubigung dieser Abschriften der Ausfertigungsvermerk; *der Notar* soll entsprechend § 42 Abs. 3 und, wenn die Urkunden, von denen die Abschriften hergestellt sind, nicht zusammen mit der Urschrift der ausgefertigten Urkunde verwahrt werden, auch entsprechend § 42 Abs. 1, 2 verfahren.

(4) Auf der Urschrift soll vermerkt werden, wem und an welchem Tage eine Ausfertigung erteilt worden ist.

(5) Die Ausfertigung kann auf Antrag auch auszugsweise erteilt werden. § 42 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 50

Übersetzungen

(1) Ein Notar kann die deutsche Übersetzung einer Urkunde mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen, wenn er die Urkunde selbst in fremder Sprache errichtet hat oder für die Erteilung einer Ausfertigung der Niederschrift zuständig ist. Für die Bescheinigung gilt § 39 entsprechend. Der Notar soll die Bescheinigung nur erteilen, wenn er der fremden Sprache hinreichend kundig ist.

(2) Eine Übersetzung, die mit einer Bescheinigung nach Absatz 1 versehen ist, gilt als richtig und vollständig. Der Gegenbeweis ist zulässig.

(3) Von einer derartigen Übersetzung können Ausfertigungen und Abschriften erteilt werden. Die Übersetzung soll in diesem Fall zusammen mit der Urschrift verwahrt werden.

§ 51

Recht auf Ausfertigungen, Abschriften und Einsicht

(1) Ausfertigungen können verlangen

1. bei Niederschriften über Willenserklärungen jeder, der eine Erklärung im eigenen Namen abgegeben hat oder in dessen Namen eine Erklärung abgegeben worden ist,
2. bei anderen Niederschriften jeder, der die Aufnahme der Urkunde beantragt hat,

sowie die Rechtsnachfolger dieser Personen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen können gemeinsam in der Niederschrift oder durch besondere Erklärung gegenüber der zuständigen Stelle etwas anderes bestimmen.

(3) Wer Ausfertigungen verlangen kann, ist auch berechtigt, einfache oder beglaubigte Abschriften zu verlangen und die Urschrift einzusehen.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(3) Werden Abschriften von Urkunden mit der Ausfertigung durch Schnur und Prägesiegel verbunden oder befinden sie sich mit dieser auf demselben Blatt, so genügt für die Beglaubigung dieser Abschriften der Ausfertigungsvermerk; **dabei** soll entsprechend § 42 Abs. 3 und, wenn die Urkunden, von denen die Abschriften hergestellt sind, nicht zusammen mit der Urschrift der ausgefertigten Urkunde verwahrt werden, auch entsprechend § 42 Abs. 1, 2 verfahren **werden.**

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 50

unverändert

§ 51

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 12. Ausschusses

(4) Mitteilungspflichten, die auf Grund von Rechtsvorschriften gegenüber Gerichten oder Behörden bestehen, bleiben unberührt.

§ 52

Vollstreckbare Ausfertigungen

Vollstreckbare Ausfertigungen werden nach den dafür bestehenden Vorschriften erteilt.

[Beschlüsse des 12. Ausschusses:] § 52 unverändert

§ 53

Einreichung beim Grundbuchamt oder Registergericht

Sind Willenserklärungen beurkundet worden, die beim Grundbuchamt oder Registergericht einzureichen sind, so soll der Notar dies veranlassen, sobald die Urkunde eingereicht werden kann, es sei denn, daß alle Beteiligten gemeinsam etwas anderes verlangen; auf die mit einer Verzögerung verbundenen Gefahren soll der Notar hinweisen.

[Beschlüsse des 12. Ausschusses:] § 53 unverändert

§ 54

Rechtsmittel

(1) Gegen die Ablehnung der Erteilung der Vollstreckungsklausel oder einer Amtshandlung nach §§ 45, 46, 51 sowie gegen die Ersetzung einer Urschrift ist die Beschwerde gegeben.

(2) Für das Beschwerdeverfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Über die Beschwerde entscheidet eine Zivilkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk die Stelle, gegen die sich die Beschwerde richtet, ihren Sitz hat.

[Beschlüsse des 12. Ausschusses:] § 54 unverändert

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

1. Verhältnis zu anderen Gesetzen

a) Bundesrecht

§ 55

Außerkrafttreten von Bundesrecht

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft

1. § 114 der Gewerbeordnung;
2. § 23 a Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, vom 4. Dezember 1899 (Reichsgesetzbl. S. 691) in der Fassung der Verordnung

[Beschlüsse des 12. Ausschusses:]

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

1. Verhältnis zu anderen Gesetzen

a) Bundesrecht

§ 55 unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

vom 24. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 447);

3. die Vorschrift „zu § 26" der Ausführungsbestimmungen zum Reichssiedlungsgesetze vom 26. September 1919 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1143);

4. § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Abwicklung der Aufbringungsumlage und die Neugestaltung der Bank für deutsche Industrieobligationen (Industriebankgesetz) vom 21. April 1931 (Reichsgesetzbl. II S. 401);

5. das Gesetz, betreffend die Abgabe von Versicherungen an Eides Statt zur Geltendmachung von Rechten und Interessen im Ausland, vom 5. Februar 1921 (Reichsgesetzbl. S. 167);

6. § 4 Abs. 2, § 8 Abs. 1 Satz 3 bis 5 der Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker vom 10. März 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 292);

7. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung über die beschleunigte Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker vom 7. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 444);

8. § 24 Abs. 1 der Handelsregisterverfügung vom 12. August 1937 (Reichsministerialblatt S. 515, Deutsche Justiz S. 1251);

9. §§ 37, 38 der Ersten Wasserverbandverordnung vom 3. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 933);

10. Artikel 11 der Neunten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 24. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1305);

11. § 1 der Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens auf dem Gebiet des Beurkundungsrechts vom 21. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 609);

12. § 22 Abs. 4, 5 der Notarordnung für Rheinland-Pfalz vom 3. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz I S. 391) in der Fassung des Artikels 5 II Nr. 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 455);

13. Artikel 7, 12 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechts vom 16. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 77);

14. § 27 Abs. 1 Satz 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1).

Entwurf

§ 56

Beseitigung von Doppelzuständigkeiten

(1) In folgenden Vorschriften fallen die Worte „gerichtlich oder", „gerichtliche oder", „gerichtlicher oder" sowie „gerichtlichen oder" weg:

§§ 416, 440 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung, § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 15 Abs. 3, 4 Satz 1, § 53 Abs. 2 Satz 1, § 55 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 81 Abs. 2 Satz 3, § 126 Abs. 1, 3, §§ 128, 129 Abs. 2, § 152 Satz 1, §§ 311, 312 Abs. 2 Satz 2, § 313 Satz 1, § 518 Abs. 1 Satz 1, § 873 Abs. 2, § 1491 Abs. 2 Satz 2, § 1492 Abs. 2 Satz 2, § 1501 Abs. 2 Satz 2, § 1516 Abs. 2 Satz 3, §§ 1730, 1748 Abs. 3, § 1751 a Abs. 2, § 1753 Abs. 2, § 2033 Abs. 1 Satz 2, § 2282 Abs. 3, § 2291 Abs. 2, § 2296 Abs. 2 Satz 2, §§ 2348, 2371 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 501 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs, § 9 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, vom 4. Dezember 1899 (Reichsgesetzbl. S. 691), § 14 Abs. 2, § 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315), § 7 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über die Zulegung von Bergwerksfeldern vom 25. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 345), § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499), § 2 Satz 3 der Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens über Verklarungen vom 16. August 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 183), § 69 Abs. 2 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 359), § 17 Abs. 1 Satz 2, § 19 Abs. 2 Satz 2, § 23 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3, § 25 Abs. 2 Satz 2, § 40 Abs. 2 Satz 3, § 41 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften vom 12. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 844) in der Fassung des § 39 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185), § 112 Abs. 3, § 145 Abs. 3 Satz 1 der Kostenordnung vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 960), § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen vom 26. Februar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 57), § 23 Abs. 1 Satz 1, 2, § 30 Abs. 1 Satz 2, § 130 Abs. 1 Satz 1, § 280 Abs. 1 Satz 1, 3, § 341 Abs. 1 Satz 1, § 346 Abs. 5, § 355 Abs. 3 Satz 3, § 357 Abs. 3 Satz 3, § 362 Abs. 2 Satz 5, § 369 Abs. 6 Satz 4, § 376 Abs. 4 Satz 2, § 384 Abs. 2 Satz 3, Abs. 5 Satz 2, § 389 Abs. 2 Satz 2 des Aktiengesetzes.

(2) Ferner fallen weg

1. in § 81 Abs. 2 Satz 3, § 1733 Abs. 2, § 1753 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und in

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 56

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 43 a Abs. 1, § 66 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Worte „das Gericht oder";

2. in § 128 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und in § 147 Abs. 1 Satz 3, § 163 Abs. 2 Satz 5 des Aktiengesetzes die Worte „einem Gericht oder";
3. in § 129 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Worte „der zuständigen Behörde oder" sowie „zuständigen Beamten oder";
4. in § 2252 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und in § 130 Abs. 4 Satz 1 des Aktiengesetzes die Worte „Richter oder";
5. in § 2256 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Worte „vor einem Richter oder";
6. in § 2356 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Worte „vor Gericht oder";
7. in § 9 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, die Worte „des Richters oder";
8. in § 9 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, und in § 235 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes die Worte „dem Richter oder";
9. in § 130 Abs. 2 des Aktiengesetzes die Worte „Richters oder";
10. in § 142 Abs. 2 Satz 3, § 258 Abs. 2 Satz 5 des Aktiengesetzes die Worte „Gericht oder".

(3) In §§ 1410, 1750 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden die Worte „vor Gericht oder vor einem Notar" durch die Worte „zur Niederschrift eines Notars" ersetzt.

(4) Auch wenn andere Vorschriften des bisherigen Bundesrechts die gerichtliche oder notarielle Beurkundung oder Beglaubigung oder die Erklärung vor einem Gericht oder Notar vorsehen, ist nur der Notar zuständig.

§ 57

Sonstige Änderungen von Bundesrecht

(1) Das Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 137) wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „Das bei der Beurkundung zu beobachtende Verfahren richtet sich nach dem Beurkundungsgesetz vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...) mit folgenden Abweichungen:

   a) Urkunden können auf Verlangen auch in einer anderen als der deutschen Sprache errichtet werden.

Beschlüsse des 12. Ausschusses:

§ 57

Sonstige Änderungen von Bundesrecht

(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses

b) Dolmetscher brauchen nicht vereidigt zu werden.

c) Die Urschrift einer Niederschrift soll den Beteiligten ausgehändigt werden, wenn nicht einer von ihnen amtliche Verwahrung verlangt. In diesem Fall soll die Urschrift dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin zur amtlichen Verwahrung übersandt werden. Die Urschrift einer Urkunde, in der ein Beteiligter sich der Zwangsvollstreckung unterworfen hat, soll dem Gläubiger ausgehändigt werden, wenn die Beteiligten keine anderweitige Bestimmung getroffen und auch keine amtliche Verwahrung verlangt haben.

d) Solange die Urschrift nicht ausgehändigt oder an das Amtsgericht abgesandt ist, sind die Konsuln befugt, Ausfertigungen zu erteilen. Vollstreckbare Ausfertigungen können nur von dem Amtsgericht erteilt werden, das die Urschrift verwahrt."

b) Absatz 3 fällt weg.

2. § 16 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das dabei zu beobachtende Verfahren richtet sich nach dem Beurkundungsgesetz; § 16 Abs. 2 Buchstaben a, b gilt entsprechend."

b) Absatz 1 Satz 3 fällt weg.

c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soll die Niederschrift über eine Verfügung von Todes wegen gemäß § 34 des Beurkundungsgesetzes in besondere amtliche Verwahrung gebracht werden, so ist sie verschlossen dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin zur Verwahrung zu übermitteln; das Amtsgericht erteilt den Hinterlegungsschein."

3. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„Die Konsuln sind befugt, Unterschriften öffentlich zu beglaubigen. Das dabei zu beobachtende Verfahren bestimmt sich nach dem Beurkundungsgesetz. § 16 Abs. 2 Buchstabe a gilt entsprechend."

b) In Satz 4 fallen die Worte „ein Gericht oder" weg.

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
(2) Das Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wird wie folgt geändert:	(2) unverändert

Entwurf

1. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Vorstandes haben zugleich die Zeichnung ihrer Unterschrift in öffentlich beglaubigter Form einzureichen."

2. § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vorstandsmitglieder haben die Zeichnung ihrer Unterschrift in öffentlich beglaubigter Form einzureichen."

3. § 84 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Liquidatoren haben die Zeichnung ihrer Unterschrift in öffentlich beglaubigter Form einzureichen."

4. § 157 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Anmeldungen zum Genossenschaftsregister sind durch sämtliche Mitglieder des Vorstandes oder sämtliche Liquidatoren in öffentlich beglaubigter Form einzureichen."

(3) Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. § 925 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Entgegennahme der Auflassung ist, unbeschadet der Zuständigkeit weiterer Stellen, jeder Notar zuständig."

2. § 1945 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„die Erklärung ist zur Niederschrift des Nachlaßgerichts oder in öffentlich beglaubigter Form abzugeben."

b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„Die Niederschrift des Nachlaßgerichts wird nach den Vorschriften des Beurkundungsgesetzes errichtet."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(3) Das Bürgerliche Gesetzbuch wird wie folgt geändert:

01. Nach § 127 wird folgender neuer § 127 a eingefügt:

„§ 127 a

Die notarielle Beurkundung wird bei einem gerichtlichen Vergleich durch die Aufnahme der Erklärungen in ein nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung errichtetes Protokoll ersetzt."

02. In § 411 Satz 1 werden nach dem Wort „öffentlich" die Worte „oder amtlich" eingefügt.

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
3. § 2231 erhält folgende Fassung:	3. unverändert
„§ 2231	
Ein Testament kann in ordentlicher Form errichtet werden	
1. zur Niederschrift eines Notars;	
2. durch eine vom Erblasser nach § 2247 abgegebene Erklärung."	
4. § 2232 erhält folgende Fassung:	4. unverändert
„§ 2232	
Zur Niederschrift eines Notars wird ein Testament errichtet, indem der Erblasser dem Notar seinen letzten Willen mündlich erklärt oder ihm eine Schrift mit der Erklärung übergibt, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte. Der Erblasser kann die Schrift offen oder verschlossen übergeben; sie braucht nicht von ihm geschrieben zu sein."	
5. § 2233 erhält folgende Fassung:	5. unverändert
„§ 2233	
Ist der Erblasser minderjährig, so kann er das Testament nur durch mündliche Erklärung oder durch Übergabe einer offenen Schrift errichten.	
Ist der Erblasser nach seinen Angaben oder nach der Überzeugung des Notars nicht imstande, Geschriebenes zu lesen, so kann er das Testament nur durch mündliche Erklärung errichten.	
Vermag der Erblasser nach seinen Angaben oder nach der Überzeugung des Notars nicht hinreichend zu sprechen, so kann er das Testament nur durch Übergabe einer Schrift errichten."	
6. §§ 2234 bis 2246 fallen weg.	6. unverändert
7. In § 2247 Abs. 1 fallen die Worte „in ordentlicher Form" weg.	7. unverändert
8. § 2249 wird wie folgt geändert:	8. § 2249 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:	a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Ist zu besorgen, daß der Erblasser früher sterben werde, als die Errichtung eines Testaments vor einem Notar möglich ist, so kann er das Testament zur Niederschrift des Bürgermeisters der Gemeinde, in der er sich aufhält, errichten. Der Bürgermeister muß zu der Beurkundung zwei Zeugen zuziehen. Als Zeuge kann nicht zugezogen werden, wer in dem zu beurkundenden Testament bedacht oder zum Testamentsvollstrecker ernannt wird; die Vorschriften der §§ 7, 27 des Beurkundungsgesetzes gelten entsprechend. Für die Errichtung gelten die Vorschriften	„Ist zu besorgen, daß der Erblasser früher sterben werde, als die Errichtung eines Testaments vor einem Notar möglich ist, so kann er das Testament zur Niederschrift des Bürgermeisters der Gemeinde, in der er sich aufhält, errichten. Der Bürgermeister muß zu der Beurkundung zwei Zeugen zuziehen. Als Zeuge kann nicht zugezogen werden, wer in dem zu beurkundenden Testament bedacht oder zum Testamentsvollstrecker ernannt wird; die Vorschriften der §§ 7, 27 des Beurkundungsgesetzes gelten entsprechend. Für die Errichtung gelten die Vorschriften

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
der §§ 2232, 2233 sowie die Vorschriften der §§ 2, 4 bis 10, 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, § 13 Abs. 1, 3, §§ 16, 17, 23, 24, 26 Abs. 1 Nr. 3, 4, Abs. 2, §§ 27, 28, 30 bis 32, 34, 35 des Beurkundungsgesetzes; der Bürgermeister tritt an die Stelle des Notars. Die Niederschrift muß auch von den Zeugen unterschrieben werden. Vermag der Erblasser nach seinen Angaben oder nach der Überzeugung des Bürgermeisters seinen Namen nicht zu schreiben, so wird die Unterschrift des Erblassers durch die Feststellung dieser Angabe oder Überzeugung in der Niederschrift ersetzt."	der §§ 2232, 2233 sowie die Vorschriften der §§ 2, 4, **5 Abs. 1, §§ 6** bis 10, 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, § 13 Abs. 1, 3, §§ 16, 17, 23, 24, 26 Abs. 1 Nr. 3, 4, Abs. 2, §§ 27, 28, 30 bis 32, 34, 35 des Beurkundungsgesetzes; der Bürgermeister tritt an die Stelle des Notars. Die Niederschrift muß auch von den Zeugen unterschrieben werden. Vermag der Erblasser nach seinen Angaben oder nach der Überzeugung des Bürgermeisters seinen Namen nicht zu schreiben, so wird die Unterschrift des Erblassers durch die Feststellung dieser Angabe oder Überzeugung in der Niederschrift ersetzt."
b) In Absatz 2 Satz 1 fallen die Worte „vor einem Richter oder" weg.	b) unverändert
c) In Absatz 6 werden die Worte „Gültigkeit des Testaments" durch die Worte „Wirksamkeit der Beurkundung" ersetzt.	c) unverändert
9. § 2250 wird wie folgt geändert:	9. unverändert
a) In Absatz 1 fallen die Worte „vor einem Richter oder" weg.	
b) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:	
„Auf die Zeugen sind die Vorschriften der § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, §§ 7, 26 Abs. 2 Nr. 2 bis 7, § 27 des Beurkundungsgesetzes, auf die Niederschrift sind die Vorschriften der §§ 8 bis 10, 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, § 13 Abs. 1, 3 Satz 1, §§ 23, 28 des Beurkundungsgesetzes sowie die Vorschriften des § 2249 Abs. 1 Satz 5, 6, Abs. 2, 6 entsprechend anzuwenden. Die Niederschrift kann außer in der deutschen auch in einer anderen Sprache aufgenommen werden. Der Erblasser und die Zeugen müssen der Sprache der Niederschrift hinreichend kundig sein; dies soll in der Niederschrift festgestellt werden, wenn sie in einer anderen als der deutschen Sprache aufgenommen wird."	
10. § 2258 a wird wie folgt geändert:	10. unverändert
a) In Absatz 2 fällt die Nummer 1 weg; die Nummern 2, 3, 4 werden Nummern 1, 2, 3.	
b) Absatz 4 wird aufgehoben.	
11. § 2258 b wird wie folgt geändert:	11. unverändert
a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.	
b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:	
„Dem Erblasser soll über das in Verwahrung genommene Testament ein Hinterlegungsschein erteilt werden. Der Hinterlegungsschein ist von dem Richter und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu un-	

Entwurf | Beschlüsse des 12. Ausschusses

terschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen."

12. § 2276 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Erbvertrag kann nur zur Niederschrift eines Notars bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile geschlossen werden. Die Vorschriften der § 2231 Nr. 1, §§ 2232, 2233 sind anzuwenden; was nach diesen Vorschriften für den Erblasser gilt, gilt für jeden der Vertragschließenden."

12. unverändert

13. § 2277 erhält folgende Fassung:

„§ 2277

Wird ein Erbvertrag in besondere amtliche Verwahrung genommen, so soll jedem der Vertragschließenden ein Hinterlegungsschein erteilt werden."

13. unverändert

(4) Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche wird wie folgt geändert:

(4) Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche wird wie folgt geändert:

01. Artikel 109 wird folgender Satz angefügt:

„Die landesgesetzlichen Vorschriften können nicht bestimmen, daß für ein Rechtsgeschäft, für das notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, eine andere Form genügt."

1. Artikel 141, 142, 151 werden aufgehoben.

1. unverändert

2. Artikel 143 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird aufgehoben.
   b) In Absatz 2 werden die Worte „ein Gericht oder" gestrichen.

2. unverändert

(5) Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird wie folgt geändert:

1. § 34 Satz 2 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

   „die Abschrift ist auf Verlangen von der Geschäftsstelle zu beglaubigen."

2. Der Zehnte Abschnitt sowie §§ 128, 191, 198, 200 Abs. 2 werden aufgehoben.

(5) unverändert

(6) In § 29 Satz 1 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 369, 754) werden die Worte „vor dem Grundbuchamte zu Protokoll gegeben oder" gestrichen.

(6) unverändert

(7) § 29 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1073) wird wie folgt geändert:

(7) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „vor dem Grundbuchamt zur Niederschrift des Grundbuchrichters abgegeben oder" gestrichen.	
2. Absatz 2 fällt weg.	
(8) Das Handelsgesetzbuch wird wie folgt geändert:	(8) unverändert
1. In § 12 Abs. 1 werden die Worte „persönlich bei dem Gerichte zu bewirken oder" gestrichen.	
2. § 73 Abs. 2, § 80 Abs. 2 werden aufgehoben.	
(9) Die Verordnung über das Genossenschaftsregister in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1123) wird wie folgt geändert:	(9) unverändert
1. In § 6 Abs. 1 fallen die Worte „persönlich zu bewirken oder" weg.	
2. § 8 Abs. 1, 2 Satz 2 wird aufgehoben.	
(10) Die Verordnung über die Ersetzung zerstörter oder abhanden gekommener gerichtlicher oder notarischer Urkunden vom 18. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 395) ist auf Urkunden, die unter §§ 1, 65 dieses Gesetzes fallen, nicht mehr anzuwenden.	(10) unverändert
(11) In § 9 Abs. 2 Satz 1 der Höfeordnung vom 24. April 1947 (Anlage B der Verordnung Nr. 84 — Erbhöfe —, Amtsblatt der Britischen Militärregierung Nr. 18 S. 505) wird nach Ersetzung des Punktes durch einen Strichpunkt folgender Halbsatz angefügt:	(11) In § 9 Abs. 2 Satz 1 **und § 14 Abs. 3 Satz 3** der Höfeordnung vom 24. April 1947 (Anlage B der Verordnung Nr. 84 — Erbhöfe —, Amtsblatt der Britischen Militärregierung Nr. 18 S. 505) wird nach Ersetzung des Punktes durch einen Strichpunkt folgender Halbsatz angefügt:
„die Niederschrift wird nach den Vorschriften des Beurkundungsgesetzes errichtet."	„die Niederschrift wird nach den Vorschriften des Beurkundungsgesetzes errichtet."
(12) In § 35 Abs. 2 der Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen (LVO) vom 2. Dezember 1947 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 157) werden die Worte „zur Niederschrift des Grundbuchrichters oder" gestrichen.	(12) unverändert
(13) § 37 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 359) wird wie folgt geändert:	(13) unverändert
1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „vor dem Registergericht zur Niederschrift des Registerrichters abgegeben oder" gestrichen.	
2. Absatz 2 fällt weg.	
	(13 a) In § 123 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 591) werden nach dem Wort „öffentlich" die Worte „oder amtlich" eingefügt.

Entwurf

(14) Das Rechtspflegergesetz wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   In Absatz 1

   a) wird in Nummer 1 nach Ersetzung des Strichpunktes durch einen Beistrich folgender Buchstabe angefügt:

      „e) Urkundssachen einschließlich der Entgegennahme der Erklärung;";

   b) fällt in Nummer 3 der Buchstabe e weg.

2. § 23 fällt weg.

3. § 33 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben b und e" durch die Worte „§ 3 Abs. 1 Buchstabe b" ersetzt; die Worte „, § 23 Nr. 6 und 7" fallen weg.

   b) *Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz eingefügt:*

      „(2) Der einem Notariat zugewiesene Rechtspfleger ist auch zuständig

      a) für die Beurkundung von Erklärungen über Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft (§§ 1945, 1955 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),

      b) für die Beurkundung einer Erbscheinsverhandlung einschließlich der Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung (§ 2356 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)."

   c) In Absatz 2 Buchstabe a fallen die Worte „(§ 23 Nr. 1)" weg.

   d) Die bisherigen Absätze 2, 3, 4 werden Absätze 3, 4, 5.

(15) § 144 *der* Kostenordnung vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 960) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Worte „, wenn die Notare am Ort der Amtshandlung für das Amtsgeschäft ausschließlich zuständig sind" gestrichen.

2. Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Ist am Ort der Amtshandlung durch Bundes- oder Landesrecht sachliche Gebührenbefreiung gewährt, so ermäßigen sich bei einem Notar, dem die Gebühren für seine Tätigkeit selbst zufließen, die in §§ 36 bis 59, 71, 133, 145, 148 bestimmten Gebühren um achtzig vom Hundert; § 33 bleibt unberührt."

3. Absatz 4 fällt weg.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(14) Das Rechtspflegergesetz wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. § 33 wird wie folgt geändert:

   a) unverändert

   b) **Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

      „(2) Der einem Notariat zugewiesene Rechtspfleger ist auch zuständig

      a) für die Beurkundung von Erklärungen über Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft (§§ 1945, 1955 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),

      b) für die Beurkundung einer Erbscheinsverhandlung einschließlich der Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung (§ 2356 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)."

Buchstabe c entfällt

Buchstabe d entfällt

(15) **Die** Kostenordnung vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 960) wird wie folgt geändert:

1. § 144 **wird wie folgt geändert:**

   a) In Absatz 2 werden die Worte „, wenn die Notare am Ort der Amtshandlung für das Amtsgeschäft ausschließlich zuständig sind" gestrichen.

   b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Ist am Ort der Amtshandlung durch Bundes- oder Landesrecht sachliche Gebührenbefreiung gewährt, so ermäßigen sich bei einem Notar, dem die Gebühren für seine Tätigkeit selbst zufließen, die in §§ 36 bis 59, 71, 133, 145, 148 bestimmten Gebühren um achtzig vom Hundert; § 33 bleibt unberührt."

   c) Absatz 4 fällt weg.

Entwurf

4. In Absatz 5 Satz 1 fallen die Worte „oder 4" weg.

5. Absatz 5 wird Absatz 4.

(16) Die Bundesnotarordnung wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird folgender Absatz 2 angefügt:

   „(2) Zu einer Beurkundung in einer anderen als der deutschen Sprache ist der Notar nicht verpflichtet."

2. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Soweit es sich bei Amtstätigkeiten des Notars nach §§ 20 bis 22 nicht um Beurkundungen nach dem Beurkundungsgesetz handelt, gilt § 3 des Beurkundungsgesetzes entsprechend."

   b) Die Absätze 2, 4, 5 fallen weg.

   c) Absatz 3 wird Absatz 2.

3. § 21 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „Die Notare sind zuständig, Bescheinigungen über eine Vertretungsberechtigung auszustellen, sofern sich diese aus einer Eintragung im Handelsregister oder in einem ähnlichen Register ergibt."

   b) Absatz 3 fällt weg.

4. § 22 Abs. 3, 4 fällt weg.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

d) In Absatz 5 Satz 1 fallen die Worte „oder 4" weg.

e) Absatz 5 wird Absatz 4.

2. § 150 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 22 a der Bundesnotarordnung erhält der Notar eine Gebühr von 50 Deutsche Mark."

(16) Die Bundesnotarordnung wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Soweit es sich bei Amtstätigkeiten des Notars nach §§ 20 bis **22 a** nicht um Beurkundungen nach dem Beurkundungsgesetz handelt, gilt § 3 des Beurkundungsgesetzes entsprechend."

   b) unverändert

   c) unverändert

2a. In § 17 Abs. 2 werden die Worte „(§§ 20 bis 22)" durch die Worte „(§§ 20 bis 22 a)" ersetzt.

3. unverändert

4. unverändert

4a. Nach § 22 wird folgender neuer § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

(1) Der Notar kann Bescheinigungen über das Bestehen oder den Sitz einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft, die Firmenänderung, eine Verschmelzung oder sonstige rechtserhebliche Umstände ausstellen, wenn sich diese aus einem öffentlichen Register ergeben.

(2) Der Notar darf die Bescheinigung nur erteilen, wenn dargelegt wird, daß sie im Ausland verwendet werden soll."

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
5. § 25 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Die Urschrift der notariellen Urkunde bleibt, wenn sie nicht auszuhändigen ist, in der Verwahrung des Notars." b) Absatz 2 fällt weg. c) Absatz 3 wird Absatz 2.	5. unverändert
6. §§ 26 bis 37 fallen weg.	6. unverändert
7. § 41 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) Er soll sich der Ausübung des Amtes auch insoweit enthalten, als dem von ihm vertretenen Notar die Amtsausübung untersagt wäre."	7. unverändert
(17) In § 19 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1741) wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 4 a eingefügt: *„(4 a) Für einen Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen, genügt die schriftliche Form, wenn der andere Teil Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraße ist und das Eigentum auf Grund eines nach § 18 Abs. 5 festgestellten Planes erwirbt; die schriftliche Form genügt auch für die Verpflichtung des Trägers der Straßenbaulast, Ersatzland zu übereignen."*	**Absatz 17 entfällt**
(18) In § 6 Abs. 2 Satz 2 des Schiffsbankgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 301) werden die Worte „vor dem zuständigen Gericht zur Niederschrift des Richters" durch die Worte „im Verteilungstermin" ersetzt.	(18) unverändert
	(19) In das Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 365) wird nach § 35 die folgende Vorschrift eingefügt: **„§ 35 a** **Gebührenbefreiungen** **Geschäfte und Verhandlungen, die der Übertragung von Grundstücken oder der Einräumung eines Rechts auf Übernahme von Grundstücken zur Erlangung von Prämien für die Stillegung von Steinkohlenbergwerken dienen, sind von den in der Kostenordnung bestimmten Gebühren befreit, wenn der Bundesbeauftragte für den Steinkohlenbergbau und die Steinkohlenbergbaugebiete eine entsprechende Bescheinigung erteilt. Die Befreiung schließt Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern ein. Sie gilt auch für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren. Der nach § 144 der Kostenordnung ermäßigte Betrag einer vollen Gebühr beträgt in keinem Falle mehr als 5000 Deutsche Mark."**

Entwurf

§ 58

Beurkundungen nach dem Personenstandsgesetz

Dieses Gesetz gilt nicht für Beurkundungen nach dem Personenstandsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 1125).

§ 59

Unberührt bleibendes Bundesrecht

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, bleiben bundesrechtliche Vorschriften über Beurkundungen unberührt.

b) Landesrecht

§ 60

Außerkrafttreten von Landesrecht

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die landesrechtlichen Vorschriften außer Kraft, die den Vorschriften des Ersten bis Vierten Abschnitts dieses Gesetzes entgegenstehen oder neben dem Notar auch anderen Urkundspersonen oder sonstigen Stellen eine Zuständigkeit für öffentliche Beurkundungen übertragen. Insbesondere treten außer Kraft

1. § 78 Abs. 1 des badischen Berggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1925 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 103), soweit nach dieser Vorschrift die Gemeindebehörden für die Beglaubigung von Unterschriften zuständig sind;

2. §§ 23, 27, 28, 29, 45 Abs. 3, §§ 52, 54, 55 Abs. 1, 2, § 60 des badischen Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 13. Oktober 1925 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 287);

3. §§ 6, 7, 60 bis 86, 157 Abs. 2, ferner, soweit danach andere Stellen als Notare zuständig sind, § 175 der badischen Verordnung über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 3. Dezember 1926 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 301);

4. das Gesetz über die Ermächtigung zur Beurkundung von Grundstücksgeschäften im Lande Baden-Württemberg vom 26. April 1954 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 61);

5. Artikel 33 des bayerischen Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Zivilprozeßordnung und Konkursordnung vom 23. Februar 1879 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts Band III S. 143);

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 58

unverändert

§ 59

unverändert

b) Landesrecht

§ 60

Außerkrafttreten von Landesrecht

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die landesrechtlichen Vorschriften außer Kraft, die den Vorschriften des Ersten bis Vierten Abschnitts dieses Gesetzes entgegenstehen oder neben dem Notar auch anderen Urkundspersonen oder sonstigen Stellen eine Zuständigkeit für öffentliche Beurkundungen übertragen. Insbesondere treten außer Kraft

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
6. Artikel 51 Abs. 4 des bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. Juni 1899 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts Band III S. 89);	6. unverändert
7. Artikel 22, 24 bis 26, 28, 29, 31 bis 34, 39 bis 46, 57 bis 62 des bayerischen Notariatsgesetzes vom 9. Juni 1899 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts Band III S. 41);	7. unverändert
8. Artikel 9 des bayerischen Ausführungsgesetzes zu der Grundbuchordnung und zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 9. Juni 1899 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts Band III S. 127);	8. unverändert
9. *folgende Vorschriften* des Fischereigesetzes für das Königreich Bayern vom 15. August 1908 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts Band IV S. 453): *a)* Artikel 13, soweit diese Vorschrift eine Zuständigkeit des Grundbuchamtes begründet, *b) Artikel 35 Abs. 1 Satz 3, soweit nach dieser Vorschrift die Gemeinde für die Beglaubigung von Unterschriften zuständig ist;*	9. Artikel 13 des Fischereigesetzes für das Königreich Bayern vom 15. August 1908 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts Band IV S. 453), soweit diese Vorschrift eine Zuständigkeit des Grundbuchamtes begründet;
10. § 6 Abs. 2 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen betreffend die Abmarkung der Fischereirechte vom 19. März 1909 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts Band III S. 605), soweit nach dieser Vorschrift der Bürgermeister für die Beglaubigung von Unterschriften zuständig ist;	**Nummer 10 entfällt**
11. Nummer 1 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz, des Innern, für Unterricht und Kultus und der Finanzen über Vollzug des § 17 Abs. III der Verfassungsurkunde des Freistaates Bayern (Austritt aus einer Religionsgesellschaft) vom 16. Januar 1922 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts Band I S. 306), soweit nach dieser Vorschrift die Gemeinden und Kreisverwaltungsbehörden für die Beglaubigung von Unterschriften zuständig sind;	11. unverändert
12. § 29 der bayerischen Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform (GSB) vom 26. Februar 1947 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts Band IV S. 338), soweit diese Vorschrift die Obere Siedlungsbehörde betrifft;	12. unverändert
13. Artikel 25 des bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurBG) vom 11. August 1954 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts Band IV S. 365);	13. unverändert
14. Artikel 10 Abs. 1, 2 des bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. November 1956 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts Band III S. 3);	14. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
15. Artikel 111 Abs. 1 Satz 2 des bayerischen Berggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1967 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 185);	15. unverändert
16. *folgende Vorschriften des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899 (Gesetzblatt für das Fürstentum Birkenfeld Band 15 S. 199) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. April 1927 (Gesetzblatt für den Freistaat Oldenburg, Landesteil Birkenfeld, Band 26 S. 37):* *a) § 4,* *b) § 40 Abs. 1 Satz 2, § 41, soweit nach diesen Vorschriften Gerichte oder Verwaltungsbehörden für Beurkundungen zuständig sind;*	**Nummer 16 entfällt**
17. § 7 Abs. 1 des braunschweigischen Staatsbankgesetzes vom 20. Dezember 1919 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband II S. 741);	17. unverändert
18. folgende Vorschriften des Berggesetzes für das Herzogtum Braunschweig vom 15. April 1867 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband III S. 310): a) § 86 Abs. 1 Satz 2, b) § 87 a Abs. 1, soweit nach dieser Vorschrift die Ortspolizeibehörde für die Beglaubigung von Unterschriften zuständig ist;	18. unverändert
19. *§ 9 des bremischen Fischereigesetzes vom 27. Mai 1888 (Sammlung des bremischen Rechts 793—a—1), soweit nach dieser Vorschrift die Ortspolizeibehörde für die Beglaubigung von Unterschriften zuständig ist;*	**Nummer 19 entfällt**
20. §§ 6, 7 des bremischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Juli 1899 (Sammlung des bremischen Rechts 400—a—1);	20. unverändert
21. § 3 Abs. 1, § 4 des bremischen Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 18. Juli 1899 (Sammlung des bremischen Rechts 315—c—1);	21. unverändert
22. das bremische Gesetz über die Beurkundung von Grundstücksverträgen öffentlicher Behörden vom 24. November 1933 (Sammlung des bremischen Rechts 401—a—1);	22. unverändert
23. das bremische Gesetz über die Ernennung von Urkundspersonen bei der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen vom 7. Juli 1938 (Sammlung des bremischen Rechts 401—a—2);	23. unverändert
24. das Gesetz zur Vereinheitlichung der Beurkundung von Rechtsgeschäften in Bremen und Bremerhaven vom 22. Juni 1948 (Sammlung des bremischen Rechts 401—a—3);	24. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
25. § 1 Nr. 10 des Gesetzes zur Einführung bremischen Rechts in Bremerhaven vom 5. Juli 1949 (Sammlung des bremischen Rechts 101—a—1);	25. unverändert
26. folgende Vorschriften des bremischen Gesetzes über die Entgegennahme und Aufnahme von eidesstattlichen Erklärungen durch die für das Flüchtlingswesen zuständigen Behörden vom 11. Februar 1955 (Sammlung des bremischen Rechts 240—a—2): a) § 1 Abs. 2, soweit nach dieser Vorschrift Gerichte und Behörden für die Beurkundung eidesstattlicher Versicherungen zuständig sind, b) §§ 3, 4;	26. unverändert
27. die bremische Verordnung über die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen und über die Ausstellung von Lebensbescheinigungen vom 7. April 1959 (Sammlung des bremischen Rechts 401—a—4);	27. unverändert
28. §§ 7 bis 19, 21 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Brem.AGFGG) vom 12. Mai 1964 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 50; Sammlung des bremischen Rechts 315—a—1);	28. unverändert
29. § 27 des hamburgischen Gesetzes, betreffend Ausführung der Grundbuchordnung, vom 14. Juli 1899 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 3212—a);	29. § 27 des hamburgischen Gesetzes, betreffend Ausführung der Grundbuchordnung, vom 14. Juli 1899 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 3212—a; **Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts Gl. Nr. 315);**
30. folgende Vorschriften des Hamburgischen Gesetzes über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 29. Dezember 1899 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 3212—d; Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband III S. 214): a) §§ 8 bis 11, 13 bis 18, 19 Abs. 2, 3, §§ 20 bis 23, 25 Abs. 1 Satz 2, §§ 26, 27, 33, soweit diese Vorschriften nicht schon früher ihre Geltung verloren haben, b) § 25 Abs. 1 Satz 1, soweit diese Vorschrift nicht auf § 19 Abs. 1 verweist;	30. unverändert
31. Artikel 81 Abs. 1 Satz 1 des Berggesetzes für das Großherzogtum Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt S. 677, 801), soweit nach dieser Vorschrift die Gemeindebehörde für die Beglaubigung von Unterschriften zuständig ist;	31. unverändert
32. Artikel 270 des hessischen Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend, vom 17. Juli 1899 (Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt S. 133; Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II 230—1);	32. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 12. Ausschusses

33. folgende Vorschriften des hessischen Gesetzes, die Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 18. Juli 1899 (Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt S. 287):
    a) Artikel 2 Nr. 1, 2, Artikel 65, 67 Abs. 2, Artikel 68, 74 bis 88, 90, 92, 94 bis 109, 123,
    b) Artikel 64, soweit nach dieser Vorschrift die Amtsgerichte und die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle der Amtsgerichte für die Aufnahme eines Wechselprotestes zuständig sind;

33. unverändert

34. § 2 Nr. 1, 6, § 17 Nr. 2, 3, §§ 53 bis 57, 92, 93 Abs. 1, 2, §§ 94 bis 99 der hessischen Dienstanweisung für die Großherzoglichen Ortsgerichte vom 24. November 1899 (Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt S. 981);

34. unverändert

35. §§ 16, 17, 18 des hessischen Ortsgerichtsgesetzes vom 6. Juli 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 124; Teil II 28—1);

35. unverändert

36. folgende Vorschriften des Hessischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (Hess.FGG) vom 12. April 1954 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 59; Teil II 250—1):
    a) Artikel 38 Abs. 1, Artikel 42, 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2, *Abs.* 3, Artikel 47 bis 72, *Artikel* 73 Abs. 2, Artikel 74 bis 82, 84, 87 bis 89,
    b) Artikel 38 Abs. 3, soweit diese Vorschrift auf Absatz 1 verweist,
    c) Artikel 45 Abs. 1 Nr. 6, soweit diese Vorschrift die Beurkundung der Bekanntmachung einer empfangsbedürftigen Willenserklärung zum Gegenstand hat;

36. folgende Vorschriften des Hessischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (Hess. FGG) vom 12. April 1954 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 59; Teil II 250—1):
    a) Artikel 38 Abs. 1, Artikel 42, 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2, 3, Artikel 47 bis 72, 73 Abs. 2, Artikel 74 bis 82, 84, 87 bis 89,
    b) unverändert
    c) unverändert

37. das hessische Gesetz über Beurkundungen und öffentliche Beglaubigungen in Siedlungssachen vom 2. Juni 1954 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 99; Teil II 252—1);

37. unverändert

38. § 19 des lübeckischen Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetze vom 17. Mai 1898 über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 18. September 1899 (Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts Gl. Nr. 315);

38. unverändert

39. folgende Vorschriften des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (für das ehemalige Fürstentum Lübeck) vom 15. Mai 1899 (Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts Gl. Nr. 315):
    a) § 1 Abs. 2, soweit diese Vorschrift Beurkundungen in anderen Fällen als bei der Aufnahme von Vermögensverzeichnissen und der Vornahme freiwilliger Versteigerungen zum Gegenstand hat,

39. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
b) §§ 5, 6, 9 Abs. 1, §§ 15 bis 17, 19 bis 35, 36 Satz 2 bis 6, §§ 37, 38,	
c) § 8, soweit nach dieser Vorschrift auch die Urkundsbeamten der Geschäftsstellen zuständig sind;	
40. das niedersächsische Gesetz zur Ergänzung des braunschweigischen und schaumburg-lippischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 23. Dezember 1953 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband I S. 811);	40. unverändert
41. folgende Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (Nds.FGG) vom 14. Mai 1958 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordungsblatt, Sonderband I S. 475):	41. unverändert
a) Artikel 24 Abs. 1, soweit diese Vorschrift andere Geschäfte als freiwillige Versteigerungen, Abmarkungen und die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen zum Gegenstand hat,	
b) Artikel 24 Abs. 2, soweit diese Vorschrift auf den aufgehobenen Teil des Absatzes 1 verweist,	
c) Artikel 25, 26, 28 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Artikel 30 bis 56, 58 Abs. 1 Satz 2 bis 6, Abs. 2, Artikel 59 bis 65, 67 bis 69;	
42. § 18 des niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 13. Dezember 1962 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 246);	42. unverändert
43. §§ 32, 33 des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt — AG-JWG — in der Fassung vom 1. Juli 1965 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 248);	43. unverändert
44. folgende Vorschriften des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs vom 15. Mai 1899 (Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg Band 32 S. 405; Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband III S. 236) in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs vom 8. September 1937 (Oldenburgisches Gesetzblatt Band 50 S. 203; Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband II S. 1074):	44. unverändert
a) § 2,	
b) § 12 Abs. 1 Satz 2, soweit nach dieser Vorschrift andere Urkundspersonen als die Notare zuständig sind;	

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
45. folgende Vorschriften des Berggesetzes für das Herzogtum Oldenburg und für das Fürstentum Lübeck vom 3. April 1908 (Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg Band 36 S. 875; Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband III S. 328): a) § 126 Abs. 1 Satz 2, b) § 128 Abs. 1, soweit nach dieser Vorschrift die Ortspolizeibehörde für die Beglaubigung von Unterschriften zuständig ist;	45. unverändert
46. *§ 15 Abs. 6 des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband II S. 931), soweit nach dieser Vorschrift der Gemeindevorsteher für die Beglaubigung von Unterschriften zuständig ist;*	**Nummer 46 entfällt**
47. § 12 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg (Staatsbank), vom 22. September 1933 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1937 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband II S. 751);	47. unverändert
48. § 11 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Oeffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg, vom 30. November 1933 in der Fassung des Gesetzes vom 17. September 1937 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband II S. 755);	48. unverändert
49. § 15 Abs. 3 der Satzung der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg—Bremen (Anlage A der Bekanntmachung des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers vom 28. Dezember 1937 über die Vereinigung der Staatsbanken von Oldenburg und Bremen — Oldenburgisches Gesetzblatt Band 50 S. 347);	49. unverändert
50. Artikel 15 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz (für den Regierungsbezirk Pfalz) vom 23. Februar 1879 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1966, Sondernummer Pfalz, S. 20);	50. unverändert
51. Artikel 33 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Zivilprozeßordnung und Konkursordnung (für den Regierungsbezirk Pfalz) vom 23. Februar 1879 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1966, Sondernummer Pfalz, S. 24);	51. unverändert
52. Artikel 22, 24 bis 26, 31 bis 34, 39 bis 45, 57 bis 62 des Notariatsgesetzes (für den Regierungsbezirk Pfalz) vom 9. Juni 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1966, Sondernummer Pfalz, S. 34);	52. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
53. Artikel 9 des Ausführungsgesetzes zu der Grundbuchordnung und zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (für den Regierungsbezirk Pfalz) vom 9. Juni 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1966, Sondernummer Pfalz, S. 28);	53. unverändert
54. *folgende Vorschriften* des Fischereigesetzes (für den Regierungsbezirk Pfalz) vom 15. August 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern S. 527; Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1966, Sondernummer Pfalz, S. 133):	54. Artikel 13 des Fischereigesetzes (für den Regierungsbezirk Pfalz) vom 15. August 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern S. 527; Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1966, Sondernummer Pfalz, S. 133), soweit diese Vorschrift eine Zuständigkeit des Grundbuchamtes begründet;
a) Artikel 13, soweit diese Vorschrift eine Zuständigkeit des Grundbuchamtes begründet,	
b) Artikel 35 Abs. 1 Satz 3, soweit nach dieser Vorschrift die Gemeinde für die Beglaubigung von Unterschriften zuständig ist;	
55. Artikel 111 Abs. 1 Satz 2 des Berggesetzes (für den Regierungsbezirk Pfalz) vom 13. August 1910 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1966, Sondernummer Pfalz, S. 86);	55. unverändert
56. § 2 der Verordnung über Schuldverschreibungen der Gemeinden und Gemeindeverbände (für den Regierungsbezirk Pfalz) vom 30. Dezember 1932 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1966, Sondernummer Pfalz, S. 61);	56. unverändert
57. folgende Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 705; Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I *S. 211;* Sammlung des bremischen Rechts 751—c—2; Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband III S. 285; Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts Gl. Nr. 750):	57. folgende Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 705; Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I **750—1;** Sammlung des bremischen Rechts 751—c—2; Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband III S. 285; **Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1968, Sondernummer Koblenz, Trier, Montabaur, S. 89;** Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts Gl. Nr. 750):
a) § 84 Abs. 1 Satz 2,	a) unverändert
b) § 85 a Abs. 1, soweit nach dieser Vorschrift die Ortspolizeibehörde für die Beglaubigung von Unterschriften zuständig ist;	b) unverändert
58. § 70 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 230; Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I *S. 93;* Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen	58. § 70 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 230; Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I **311—1;** Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
1961, Sonderband S. 78; Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts Gl. Nr. 300), soweit diese Vorschrift die Aufnahme von Wechselprotesten zum Gegenstand hat;	Westfalen 1961, Sonderband S. 78; **Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1968, Sondernummer Koblenz, Trier, Montabaur, S. 21;** Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts Gl. Nr. 300), soweit diese Vorschrift die Aufnahme von Wechselprotesten zum Gegenstand hat;
59. § 1 Abs. 1 Nr. 2 des preußischen Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten, vom 3. August 1897 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 388; Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I *S. 211;* Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband III S. 22; Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1961, Sonderband S. 194; Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts Gl. Nr. 762);	59. § 1 Abs. 1 Nr. 2 des preußischen Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten, vom 3. August 1897 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 388; Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I **761—1;** Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband III S. 22; Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1961, Sonderband S. 194; Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts Gl. Nr. 762);
60. folgende Vorschriften des preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 177; Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I *S. 137;* Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband III S. 221; Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1961, Sonderband S. 105; Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts Gl. Nr. 400):	60. folgende Vorschriften des preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 177; Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I **400—1;** Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband III S. 221; Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1961, Sonderband S. 105; Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts Gl. Nr. 400):
a) Artikel 2 § 3, soweit nach dieser Vorschrift das Gericht für die Aufnahme eines Familienschlusses zuständig ist,	a) unverändert
b) Artikel 12 §§ 2 bis 4, soweit diese Vorschriften in einzelnen Ländern nicht schon früher ihre Geltung verloren haben,	b) Artikel 12 **§ 1 Abs. 2,** §§ 2 bis 4, soweit diese Vorschriften in einzelnen Ländern nicht schon früher ihre Geltung verloren haben,
c) Artikel 27 Abs. 1 Satz 2, soweit nach dieser Vorschrift andere Urkundspersonen als die Notare zuständig sind;	c) unverändert
61. folgende Vorschriften des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 249; Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I *S. 111;* Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1961, Sonderband S. 88; Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts Gl. Nr. 315):	61. folgende Vorschriften des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 249; Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I **3212—1;** Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1961, Sonderband S. 88; **Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1968 Sondernummer Koblenz, Trier, Montabaur, S. 47;** Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts Gl. Nr. 315):
a) Artikel 31 Abs. 1, soweit diese Vorschrift andere Geschäfte als freiwillige Versteigerungen, Abmarkungen und die Aufnahme	a) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
von Vermögensverzeichnissen zum Gegenstand hat,	
b) Artikel 32 Abs. 1, soweit diese Vorschrift auf den aufgehobenen Teil des Artikels 31 Abs. 1 verweist,	b) unverändert
c) Artikel 31 Abs. 2, Artikel 34 Abs. 1, Artikel 35, 36, 39 bis 41, 43 bis 60, 61 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Artikel 62 bis 64, 84, 114, 115, soweit diese Vorschriften in einzelnen Ländern nicht schon früher ihre Geltung verloren haben,	c) unverändert
d) Artikel 42, 61 Abs. 1 Satz 1, soweit diese Vorschriften die Verwahrung notarieller Urkunden zum Gegenstand haben;	d) unverändert
62. §§ 84 bis 92 der Allgemeinen Verfügung des preußischen Justizministers vom 28. Dezember 1899 über das Verfahren und die Gebühren der Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Cassel (Justizministerialblatt für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege S. 889);	62. unverändert
63. aus den Vorschriften des Preußischen Justizministers und des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe für die beeidigten Auktionatoren in Ostfriesland und Harlingerland sowie im Regierungsbezirk Osnabrück vom 19. Juli 1902 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband III S. 154) a) Nummer 23 Abs. 6, soweit die Auktionatoren danach zuständig sind, auch die Versteigerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zu beurkunden, b) Nummer 31 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2;	63. unverändert
64. § 3 Abs. 1 des preußischen Gesetzes über den Erwerb von Fischereiberechtigungen durch den Staat und das Aufgebot von Fischereiberechtigungen vom 2. September 1911 (Preußische Gesetzsammlung S. 189; Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I S. 527; Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband III S. 580; Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1961, Sonderband S. 251; Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts Gl. Nr. 793), soweit nach dieser Vorschrift andere Urkundspersonen als die Notare zuständig sind;	64. § 3 Abs. 1 des preußischen Gesetzes über den Erwerb von Fischereiberechtigungen durch den Staat und das Aufgebot von Fischereiberechtigungen vom 2. September 1911 (Preußische Gesetzsammlung S. 189; Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I **793—2;** Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband III S. 580; Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1961, Sonderband S. 251; **Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1968, Sondernummer Koblenz, Trier, Montabaur, S. 200;** Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts Gl. Nr. 793), soweit nach dieser Vorschrift andere Urkundspersonen als die Notare zuständig sind;
65. *§ 98 Abs. 8 des preußischen Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Preußische Gesetzsammlung S. 55; Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I S. 496; Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband III S. 582; Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen*	**Nummer 65 entfällt**

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
1961, Sonderband S. 252; Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts Gl. Nr. 793), soweit nach dieser Vorschrift Verwaltungsbehörden für die Beglaubigung von Unterschriften zuständig sind;	
66. § 10 Abs. 2 des preußischen Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (Preußische Gesetzsammlung S. 101; Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband II S. 761; Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1961, Sonderband S. 222; Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts Gl. Nr. 780);	66. § 10 Abs. 2 des preußischen Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (Preußische Gesetzsammlung S. 101; Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband II S. 761; Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1961, Sonderband S. 222; **Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1968, Sondernummer Koblenz, Trier, Montabaur, S. 137;** Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts Gl. Nr. 780);
67. § 34 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetze vom 11. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1429) vom 15. Dezember 1919 (Preußische Gesetzsammlung 1920 S. 31; Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I *S. 82;* Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband II S. 424; Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1961, Sonderband S. 223; Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts Gl. Nr. 7814);	67. § 34 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429) vom 15. Dezember 1919 (Preußische Gesetzsammlung 1920 S. 31; Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I **235—1;** Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband II S. 424; Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1961, Sonderband S. 223; Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts Gl. Nr. 7814);
68. § 9 des rheinland-pfälzischen Ersten Landesgesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Ausführungsgesetz zum Bundesvertriebenengesetz — AGBVFG) vom 3. Dezember 1954 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 153; Sammlung des bereinigten Landesrechts von Rheinland-Pfalz 240—1);	68. unverändert
69. § 3 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes über die Vereinheitlichung siedlungsrechtlicher Bestimmungen vom 14. März 1955 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 23; Sammlung des bereinigten Landesrechts von Rheinland-Pfalz 7814—10);	69. unverändert
70. § 21 Abs. 2, § 22 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (AGJWG) vom 8. März 1963 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 84; Sammlung des bereinigten Landesrechts von Rheinland-Pfalz 216—1);	70. unverändert
71. folgende Vorschriften des schaumburg-lippischen Berggesetzes vom 28. März 1906 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband III S. 344): a) § 126 Abs. 1 Satz 2, b) § 128 Abs. 1, soweit nach dieser Vorschrift die Ortspolizeibehörde für die Beglaubigung von Unterschriften zuständig ist;	71. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
72. *Artikel 2 Abs. 1 des württembergischen Gesetzes über die Fischerei vom 27. November 1865 (Regierungsblatt für das Königreich Württemberg S. 499), soweit nach dieser Vorschrift die Ortsvorsteher für die Beglaubigung von Unterschriften zuständig sind;*	**Nummer 72 entfällt**
73. Artikel 84 Abs. 1 Satz 1 des Berggesetzes für das Königreich Württemberg vom 7. Oktober 1874 (Regierungsblatt für das Königreich Württemberg S. 265), soweit nach dieser Vorschrift die Gemeindebehörden für die Beglaubigung von Unterschriften zuständig sind;	73. unverändert
74. folgende Vorschriften des württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu anderen Reichsjustizgesetzen vom 29. Dezember 1931 (Württembergisches Regierungsblatt S. 545):	74. unverändert
a) Artikel 3 Abs. 1, soweit diese Vorschrift nicht die Abnahme von freiwilligen Eiden und Versicherungen an Eides Statt außerhalb eines gesetzlich geregelten Verfahrens zum Gegenstand hat,	
b) Artikel 3 Abs. 2, Artikel 30, 32 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, Artikel 37, 106 Abs. 2, Artikel 112 bis 114, 116 Abs. 1, 3,	
c) Artikel 108 bis 111, soweit in diesen Vorschriften das Verfahren bei öffentlichen Beurkundungen geregelt wird,	
d) Artikel 118, soweit nach dieser Vorschrift andere Urkundspersonen als die Ratschreiber oder deren Amtsverweser oder Stellvertreter für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift zuständig sind.	
§ 61	§ 61
Unberührt bleibendes Landesrecht	**Unberührt bleibendes Landesrecht**
(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Notars bleiben folgende landesrechtliche Vorschriften unberührt:	(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Notars bleiben folgende landesrechtliche Vorschriften unberührt:
1. Vorschriften über die Beurkundung von freiwilligen Versteigerungen; dies gilt nicht für die freiwillige Versteigerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;	1. unverändert
2. Vorschriften über die Zuständigkeit zur Aufnahme von Inventaren, Bestandsverzeichnissen, Nachlaßverzeichnissen und anderen Vermögensverzeichnissen;	2. Vorschriften über die Zuständigkeit zur Aufnahme von Inventaren, Bestandsverzeichnissen, Nachlaßverzeichnissen und anderen Vermögensverzeichnissen **sowie zur Mitwirkung bei der Aufnahme solcher Vermögensverzeichnisse;**
3. Vorschriften, nach denen die Gerichtsvollzieher zuständig sind, Wechsel- und Scheckproteste aufzunehmen sowie das tatsächliche Angebot einer Leistung zu beurkunden;	3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
4. Vorschriften, nach denen die Amtsgerichte zuständig sind, außerhalb eines anhängigen Verfahrens die Aussagen von Zeugen und die Gutachten von Sachverständigen, die Vereidigung sowie eidesstattliche Versicherungen dieser Personen zu beurkunden;	4. unverändert
5. Vorschriften, nach denen Beurkundungen in Fideikommißsachen, für die ein Kollegialgericht zuständig ist, durch einen beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen können;	5. unverändert
6. Vorschriften, nach denen die Vorstände der Vermessungsbehörden, die das amtliche Verzeichnis im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung führen, und die von den Vorständen beauftragten Beamten dieser Behörden zuständig sind, Anträge der Eigentümer auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken zu beurkunden oder zu beglaubigen;	6. unverändert
7. Vorschriften über die Beurkundung der Errichtung fester Grenzzeichen (Abmarkung);	7. unverändert
8. Vorschriften über die Beurkundung von Tatbeständen, die am Grund und Boden durch vermessungstechnische Ermittlungen festgestellt werden, durch Behörden, öffentlich bestellte Vermessungsingenieure oder Markscheider;	8. unverändert
9. Vorschriften über Beurkundungen in Gemeinheitsteilungs- und agrarrechtlichen Ablösungsverfahren einschließlich der Rentenübernahme- und Rentengutsverfahren;	9. unverändert
10. Vorschriften über Beurkundungen im Rückerstattungsverfahren;	10. unverändert
11. Vorschriften über die Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation.	11. unverändert
(2) Auf Grund dieser Vorbehalte können den Gerichten Beurkundungszuständigkeiten nicht neu übertragen werden.	(2) unverändert
(3) Auf Grund anderer bundesrechtlicher Vorbehalte kann 1. die Zuständigkeit der Notare für öffentliche Beurkundungen (§ 20 der Bundesnotarordnung) nicht eingeschränkt werden, 2. nicht bestimmt werden, daß für öffentliche Beurkundungen neben dem Notar andere Urkundspersonen oder sonstige Stellen zuständig sind, und 3. keine Regelung getroffen werden, die den Vorschriften des Ersten bis Vierten Abschnitts dieses Gesetzes entgegensteht.	(3) unverändert

Entwurf

(4) Die Vorschriften über die Beurkundungszuständigkeiten der Ratschreiber und sonstigen Hilfsbeamten der Grundbuchämter in Baden-Württemberg, insbesondere § 6 des badischen Grundbuchausführungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1925 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 296) sowie Artikel 32 Abs. 1, Artikel 33, 34 des württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu anderen Reichsjustizgesetzen vom 29. Dezember 1931 (Württembergisches Regierungsblatt S. 545), bleiben unberührt; diese Vorschriften können von den dafür zuständigen Stellen aufgehoben oder geändert, jedoch nicht in ihrem Geltungsbereich erweitert werden. Unberührt bleiben ferner die Vorschriften, nach denen gegen Entscheidungen der Bezirksnotare, Ratschreiber und sonstigen Hilfsbeamten der Grundbuchämter in den Fällen des § 54 das Amtsgericht angerufen werden kann.

§ 62

Notare in Baden-Württemberg

Notar im Sinne dieses Gesetzes ist auch der nach dem badischen Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit bestellte Notar und der Bezirksnotar. Für einen solchen Notar gilt § 3 Abs. 1 Nr. 5 in Angelegenheiten des Landes Baden-Württemberg nicht allein deswegen, weil der Notar in einem Dienstverhältnis zu diesem Lande steht.

c) Amtliche Beglaubigungen

§ 63

Dieses Gesetz gilt nicht für amtliche Beglaubigungen, mit denen eine Verwaltungsbehörde zum Zwecke der Verwendung in *einem* Verwaltungsverfahren die Echtheit einer Unterschrift oder eines Handzeichens oder die Richtigkeit der Abschrift einer Urkunde bezeugt, die nicht von einer Verwaltungsbehörde ausgestellt ist. Die Beweiskraft dieser amtlichen Beglaubigungen beschränkt sich auf den in dem Beglaubigungsvermerk genannten Verwendungszweck. Die Befugnis der Verwaltungsbehörden, Abschriften ihrer eigenen Urkunden oder von Urkunden anderer Verwaltungsbehörden in der dafür vorgeschriebenen Form mit uneingeschränkter Beweiskraft zu beglaubigen, bleibt unberührt.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

(4) Die Vorschriften über die Beurkundungszuständigkeiten der Ratschreiber und sonstigen Hilfsbeamten der Grundbuchämter in Baden-Württemberg, insbesondere § 6 des badischen Grundbuchausführungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1925 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 296) sowie Artikel 32 Abs. 1, Artikel 33, 34 des württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu anderen Reichsjustizgesetzen vom 29. Dezember 1931 (Württembergisches Regierungsblatt S. 545), bleiben unberührt; diese Vorschriften können von den dafür zuständigen Stellen aufgehoben oder geändert, jedoch nicht in ihrem Geltungsbereich erweitert werden; **§ 34 des Rechtspflegergesetzes gilt entsprechend.** Unberührt bleiben ferner die Vorschriften, nach denen gegen Entscheidungen der Bezirksnotare, Ratschreiber und sonstigen Hilfsbeamten der Grundbuchämter in den Fällen des § 54 das Amtsgericht angerufen werden kann.

§ 62

unverändert

c) Amtliche Beglaubigungen

§ 63

Dieses Gesetz gilt nicht für amtliche Beglaubigungen, mit denen eine Verwaltungsbehörde zum Zwecke der Verwendung in Verwaltungsverfahren die Echtheit einer Unterschrift oder eines Handzeichens oder die Richtigkeit der Abschrift einer Urkunde bezeugt, die nicht von einer Verwaltungsbehörde ausgestellt ist. Die Beweiskraft dieser amtlichen Beglaubigungen beschränkt sich auf den in dem Beglaubigungsvermerk genannten Verwendungszweck. Die Befugnis der Verwaltungsbehörden, Abschriften ihrer eigenen Urkunden oder von Urkunden anderer Verwaltungsbehörden in der dafür vorgeschriebenen Form mit uneingeschränkter Beweiskraft zu beglaubigen, bleibt unberührt.

c[1] Eidesstattliche Versicherungen in Verwaltungsverfahren

§ 63 a

Dieses Gesetz gilt nicht für die Aufnahme eidesstattlicher Versicherungen in Verwaltungsverfahren.

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
d) Erklärungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts	d) Erklärungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts
§ 64	§ 64
Die bundes- oder landesrechtlich vorgeschriebene Beidrückung des Dienstsiegels bei Erklärungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts wird durch die öffentliche Beurkundung ersetzt.	unverändert
e) Bereits errichtete Urkunden	e) Bereits errichtete Urkunden
§ 65	§ 65
(1) §§ 45 bis 49, 51, 52, 54 dieses Gesetzes gelten auch für Urkunden, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet worden sind. Dies gilt auch, wenn die Beurkundungszuständigkeit weggefallen ist. (2) Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Ausfertigung einer Niederschrift ist auch dann als von Anfang an wirksam anzusehen, wenn sie den Vorschriften dieses Gesetzes genügt.	unverändert
f) Verweisungen	f) Verweisungen
§ 66	§ 66
Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf die durch dieses Gesetz aufgehobenen oder abgeänderten Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.	unverändert
2. Geltung in Berlin	2. Geltung in Berlin
§ 67	§ 67
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.	unverändert
3. Inkrafttreten	3. Inkrafttreten
§ 68	§ 68
Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 1970** in Kraft.